

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)442**

4. Juli 2023

Zusammenstellung der Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung
am Montag, den 3. Juli 2023
11:00 Uhr bis 13:00 Uhr, PLH, Sitzungssaal E.200

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes“, BT-Drs. 20/7279, 20/7365 sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf auf Drs. 20/7279 - Ausschussdrucksache 20(25)420 -

Siehe Anlage

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)434**

3. Juli 2023

Stellungnahme

des Sachverständigen Kai Gardeja,
Tourismusdirektor des Ostseebad Binz

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes“, BT-Drs. 20/7279, 20/7365 sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf auf Drs. 20/7279 - Ausschussdrucksache 20(25)420 -

Siehe Anlage

Kurzstellungnahme von Herrn Kai Gardeja, Tourismusdirektor Ostseebad Binz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LNG- Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes für die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestags am 03. Juli 2023

1. Einleitung

Deutschland befindet sich im Kontext der Energiewende auf einem Pfad, der einerseits die Umstellung des Energiesystems von fossilen und fossilen (Atomenergie) Energieträgern auf erneuerbare Energien beinhaltet (nachhaltiges Entwicklungsziel SDG 7) und andererseits eine nachhaltige regionale Wirtschaftsentwicklung unter Berücksichtigung lokaler Potenziale erfordert (Nachhaltige Entwicklungsziele SDG 8 und SDG 9). In diesem Zusammenhang ist ein rascher Erdgasausstieg durch die Festlegung des Klimaschutzgesetzes und der Klima- und Plutoniumneutralität bis 2045 gesetzt; der Aufbau alternativer Infrastrukturen, z.B. eines regionalen Wasserstoffclusters, muss nicht nur technisch-ökonomisch darstellbar sein, sondern sich auch harmonisch in die regionale Wirtschaftsstruktur einbetten.

Nach dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine haben die Bundesregierung und die europäischen Ebenen Maßnahmen zur Versorgungssicherheit getroffen, u.a. die Entwicklung einiger schwimmender LNG-Terminals (engl. Floating Storage and Regasification Unit (FSRU)). Unter anderem durch diese sowie eine Reihe anderer Maßnahmen konnten energiewirtschaftliche Gasmangellagen bisher verhindert werden. Inzwischen hat sich die Gaswirtschaft stabilisiert und es sind aus heutiger Sicht keine Mangellagen absehbar (Holz, Hirschhausen, u. a. 2023 DIW, Next Climate Institute, EWI Köln).

Dennoch hält die Bundesregierung an der juristischen Einschätzung einer Gasmangellage fest, die im Sommer 2022 getroffen wurde und auch für die Winter 2023/24 und 2024/25 angenommen zu werden scheint. Vor diesem Hintergrund wird derzeit ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes zur Sicherstellung der nationalen Energieversorgung diskutiert. Diese Maßnahmen beinhalten die Aufnahme eines neuen LNG Standortes Mukran auf Rügen, der mit einer Verlegung zweier FSRU von Lubmin (Neptune) bzw. Spanien (TransGas Power) nach Mukran und der Errichtung einer Offshore „Ostseeanbindungsleitung“ zum Einspeisepunkt nach Lubmin (51 km) einhergeht und konkrete Vorgaben zur Entwicklung eines Wasserstoff-Clusters in Mukran, mit dem Bau eines festen Terminals für die Anlandung von Wasserstoff bzw. -derivaten sowie den damit verbundenen Kosten und Übergangsbedingungen.

Im Rahmen des bisherigen LNGG- als auch zum aktuellen LNGG-Änderungsverfahren werden die geltenden rechtlichen Grundlagen verkannt. Das geplante Vorhaben „Ostsee/Mukran/Rügen-LNG“ wird massiv negative Auswirkungen auf den Tourismus und den wirtschaftlichen Standort Rügen haben. Außerdem werden Vorschriften der Raumordnung in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sowie des Naturschutzrechts verletzt. Das Vorhaben verstößt zudem gegen die Anforderungen einer gerechten Abwägung, etwa hinsichtlich des Klimaschutzes, der Trassierung und des Trassierungszielpunktes.

2. Erheblich negative Auswirkung des Vorhabens auf die Gemeinde Ostseebad Binz

Der **Tourismus** ist als Querschnittsbranche in **Mecklenburg-Vorpommern von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung des Landes**. Er ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land und soll daher nachhaltig weiterentwickelt werden. (vgl. **Landesraumentwicklungsplan 2016**, S. 23, S. 60 Ziff. 6.4 Abs. 1)

Die Wichtigkeit des Tourismus für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist zum einen anhand seines Stellenwerts in der Raumordnung erkennbar. Zum anderen zeigt sich dies auch an den wirtschaftlichen Daten der Gemeinde Ostseebad Binz. Die **Tourismusbranche** stellt den **wirtschaftlichen Schwerpunkt der Gemeinde Ostseebad Binz** dar. Betroffen sind nicht nur direkt im Bereich des Tourismus und des Fremdenverkehrs tätige Betriebe, sondern auch damit im mittelbaren Zusammenhang stehende Wirtschaftszweige.

Das **Küstenmeer vor Rügen** gehört, inklusive des geplanten Trassenverlaufs für die Pipeline wie auch die Gemeinde Ostseebad Binz in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Standortes LNG-Mukran + FSRU-Anlagen, ebenfalls zu dem **Vorbehaltsgebiet Tourismus des Landesraumentwicklungsprogramms**. Entsprechend besteht für dieses Gebiet des Küstenmeers ein **Raumnutzungsanspruch für die Interessen des Tourismus, der Freizeit und der Erholung**. Dieser muss mit anderen Raumnutzungsansprüchen im Küstenmeer abgestimmt werden. Im Raumordnungsprogramm wird die besondere Bedeutung des marinen Vorbehaltsgebiets Tourismus festgelegt. Als **Vorbehaltsgebiet** hat es im Rahmen der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen **ein besonderes Gewicht**.

Die **Verlegung** und der **Betrieb** der **Pipeline** in unmittelbarer Nähe zu der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die **FSRU-Anlagen** und deren **Errichtung** als auch der **Betrieb** in der Nachbargemeinde Sassnitz/Fährhafen Mukran werden **direkte und massiv nachhaltige Auswirkungen auf die Wirtschaftsstruktur und den Tourismusstandort** haben.

3. Verstöße gegen zwingendes Naturschutzrecht

Die **geplante Leitung verstößt** bereits bei isolierter Betrachtung, aber auch bei der gebotenen Einbeziehung der absehbaren Umweltfolgen des „eigentlichen“ **Hauptvorhabens** am Standort Mukran **gegen zwingendes Naturschutzrecht**. Die **Pipeline** soll durchgängig in **Natura-2000-Gebieten verlegt** werden, nimmt eine **Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope** in Anspruch und führt auf die **Zerstörung von Lebensstätten** streng und besonders geschützter Arten sowie zu populationsrelevanten Störungen.

4. Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (AWZ)

Die seit 2009 geltenden Raumordnungspläne für die deutsche **ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) in der Nordsee und in der Ostsee** wurden aktualisiert und am 1. September 2021 an die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen angepasst. Inmitten der deutschen AWZ wirkende potenzielle Effekte des möglichen Pipeline- und Hafen Mukran-Ausbaues für LNG bei Rügen, die die Meeressgewässer und Interessen der Nachbarstaaten in der Ostsee betreffen:

Schifffahrt

Das Vorhaben generiert **neue Schiffsverkehre mit Gefahrgütern** durch die Beltseen und die Kadettrinne. Die Kadettrinne hat in den letzten Jahrzehnten immer wieder erhöhtes **Kollisionsrisiko** zwischen Schiffen bzw. "aus dem Kurs laufende / auflaufende" Schiffe bewiesen. Derartige **Risiko/Gefahrgut-Transporte in unmittelbarer Küstennähe** (UNESCO-Weltnaturerbe, Nationalparke, Biosphärenreservat, Bund ggfs. Ankerung auf Reede vor Mukran sind auch **potenzielle militärische Ziele**.

Seevögel

Eine größere Anzahl von Arten EU-rechtlich und national-rechtlich geschützter Seevögel halten sich zu verschiedenen Jahreszeiten in populations-relevanten Zahlen im Planungsgebiet und weiter östlich in der deutschen AWZ, allesamt **Schutzgebiete nach EU-Recht und deutschem Recht**, auf. Es handelt sich nach jüngsten Monitoringergebnissen zum Beispiel um **Pracht- und Sterntaucher, Haubentaucher, Eisenten, Samtenten, Trauerenten, Mittelsäger, einzelne (seltene) Basstölpel, Tordalke und Trottellummen** etc. Diese Bestände der geschützten Seevogel-Arten bilden mit den Beständen der angrenzenden Staaten der Ostsee gemeinschaftliche Populationen zu deren Erhalt der deutsche Bestandsanteil erheblich beiträgt.

Die Seevögel sind besonders während ihrer Hauptrast- und Mauser-Zeit durch **Störungen durch Bautätigkeiten und regelmäßige Schiffsverkehre** betroffen (vorwiegend ihrerwegen wurden die diversen Schutzgebiete östlich vor Rügen und draußen in der AWZ eingerichtet).

Marine Säugetiere: hier Ostsee-Schweinswal

Die Population der **Ostsee-Schweinswale**, die in der zentralen Ostsee einen gemeinsamen genetisch abgegrenzten Bestand bilden, **ist maximal bedroht**, weil ihr Bestand nur noch auf maximal ca. 500-600 Individuen für die gesamte Ostsee geschätzt wird. Die einzelnen östlich vor Rügen und im Greifswalder Bodden beobachteten Tieren gehören zu diesem bedrohten und niedrigen Bestand. Jegliche **Störung durch Schiffslärm oder Bautätigkeiten können die Lebensfähigkeit massiv beeinträchtigen und zum weiteren Schwund bis hin zur Ausrottung dieses überregionalen Schweinswalbestandes beitragen**.

Schweinswalen sind in alle EU-Mitgliedstaaten besonders hochrangig durch die FFH-RL als Anhang V-Art in ALLEN Meeresgebieten (nicht nur Schutzgebiete!) geschützt.

Kommerziell wichtige Fische: hier Ostseehering

Der weitere Fortbestand des **Ostseeherings** hängt von dem Erfolg seinen alljährlichen Frühjahrs- und Herbst- Laichwanderungen in den Greifswalder Bodden ab. Die Laichwanderungen verlaufen unter anderem über die Nordspitze von Rügen durch die Sassnitzer Rinne, über die Boddenrandschwelle vor Thiessow in den Greifswalder Bodden, in dem der Hauptanteil der Tiere ablaicht. Der aktuelle **Bestand des Ostseeherings ist inzwischen dramatisch niedrig**, ja so weit abgesunken, dass die Quotenvergabe für die kommerzielle Fischerei seit einigen Jahren auf NULL gesetzt werden musste.

Die aktuellen LNG-Terminalplanungen incl. des Pipelineverlaufs und der **jährlich notwendigen Unterhaltungsbaggerungen der Hafenzufahrt Mukran** werden durch eine Reihe von negativen Wirkfaktoren **unmittelbare Auswirkungen auf die Laichwanderungen** haben.

Somit wird der Bestand des Ostseeherings weiter reduziert und bedroht, den auch Nachbarstaaten (Polen, Dänemark, ev. Schweden) nutzen; ein aktuell dringend notwendiger Bestandswiederaufbau in der Ostsee wird verhindert.

Geschützte Fischarten: Hier baltischer Stör

Seit mehreren Jahren wird in der Ostsee durch Überfischung ausgestorbene und durch zahlreiche gesetzliche Vorgaben **streng geschützte Ostsee-Stör** (*Acipenser oxyrinchus*) mit erheblichem Kostenaufwand (durch Deutschland/BfN-Projekt) wieder angesiedelt und erfolgreich über die Oder in das Oderhaff und schließlich die vorgelagerte Ostsee entlassen. Das Projekt zeigt nach nunmehr ca. 20-jähriger Laufzeit gute Erfolge, da erste große Fische vor Rügen und in den Nachbarstaatengewässern (z.B. Dänemark) wieder auftreten. Die Tiere ernähren sich vorwiegend in Bodennähe und wären durch **Pipelinebautätigkeiten vor Rügen und bei Vergraben und Durchbrechen der Boddenrandschwelle, Verlegung der Pipeline und Betrieb in Mittleidenschaft gezogen**. Es handelt sich um zahlreiche internationale Konventionen (u.a. Helsinki-Konvention), EU-Recht (FFH-) und nationales Artenschutz-Recht geschützte Art“, die ostseeweit durch erhebliche Bemühungen der Anrainerstaaten wiederhergestellt wird.

5. Energiewirtschaftliche und industriepolitische Bewertung des Industrialisierungsprojekts Mukran mit dem Bau von LNG-Infrastruktur und Pipelineanbindung nach Lubmin

Die Entwicklung einer **LNG-Infrastruktur in Mukran** sowie die Anbindungsleitung durch den Greifswalder Bodden sind **energiewirtschaftlich nicht notwendig**, um eine Gasmangellage zu verhindern und den Osten Deutschlands und osteuropäische Nachbarländer zu versorgen; die industrielle Weiterentwicklung des Standortes für Wasserstoff- oder Ammoniakimporte sind aus technischer Perspektive nur durch einen Neubau von landgebundenen, stationären Terminals sowie eines Neu- bzw. Umbaus von Transportleitungen zu realisieren. **Das LNG-Mukran-Vorhaben ist zum einen ökonomisch unplausibel, energiewirtschaftlich unbegründet und stehen einer nachhaltigen Entwicklung entgegen.**

Vielmehr ist festzustellen, dass es sich bei der Aufnahme des Standortes Mukran auf Rügen, der zwei FSRU und der Ostseeanbindungspipeline um ein rein fossiles Projekt handelt. Die Aufnahme ins LNG-Beschleunigungsgesetz erbringt die Möglichkeit zur **Umgehung** einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** und ist damit ohne eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit eine vorgezogene Infrastrukturmaßnahme.

Im Gesetzentwurf zur Erweiterung des LNG-Beschleunigungsgesetzes wird behauptet, dass trotz der Tatsache, **dass es sich um fossile Erdgasinfrastruktur handelt, diese mit den Nachhaltigkeitszielen (SDG 7, 8, 9, 13) vereinbar ist und sogar zu ihrer Erreichung beiträgt**. Diese Behauptungen, die nicht näher erläutert werden, sind abzulehnen, da der Aufbau einer fossilen Infrastruktur zur Nutzung fossiler Energieträger einen **Eingriff in die Meeresbiologie** darstellt, **klimaschädliche Emissionen mit sich bringt und einer nachhaltigen regionalen Wirtschaftsentwicklung entgegenwirkt**. So beschreibt zum Beispiel, SDG 7 den „Zugang zu bezahlbarer und sauberer Energie“, SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und nachhaltiges Wirtschaftswachstum“, SDG 9 „nachhaltige Industrie, Innovation und Infrastruktur“ sowie SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)427**

30. Juni 2023

Stellungnahme

Felix Heilmann, Dezernat Zukunft e. V.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes“, BT-Drs. 20/7279, 20/7365 sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf auf Drs. 20/7279 - Ausschussdrucksache 20(25)420 -

Siehe Anlage

Stellungnahme

anlässlich der Anhörung zum Regierungsentwurf zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom
16. Juni 2023

Berlin, 30. Juni 2023

Das Dezernat Zukunft ist ein überparteilicher Thinktank mit dem Ziel, Geld-, Finanz- und Wirtschaftspolitik verständlich zu erklären, einzuordnen und neu zu denken. Mit unseren Denk- und Lösungsansätzen richten wir uns an politische Entscheidungsträger:innen, an Presse und Wissenschaft, sowie an Nachwuchsdenker:innen. Damit wollen wir zur Debatte beitragen und Menschen bei der Bildung ihrer politischen Meinung unterstützen. Bei dieser Arbeit sind wir geleitet von unseren Kernwerten: Demokratie, Menschenwürde und breit verteilter Wohlstand.

Das Dezernat Zukunft e.V. wird im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R001226 geführt.

Kernaussagen

- 1. Die geplanten LNG-Importkapazitäten übersteigen den klimazielf kompatiblen Importbedarf deutlich. Als Absicherung für Krisenfälle kann es jedoch sinnvoll sein, Reservekapazitäten zu schaffen. *Unregulierte* Reservekapazitäten bergen aber erhebliche Klimarisiken, insbesondere durch die Ermöglichung neuer LNG-Exportprojekte.**
- 2. Die Planungen für Reservekapazitäten an LNG-Importinfrastruktur sind derzeit *nicht* mit den Klimazielen kompatibel, da ihre Nutzung entgegen der offiziellen Zielsetzung in Nicht-Krisenzeiten nicht wirksam eingeschränkt ist. Eine regulatorische Begrenzung ließe sich leicht umsetzen.**
- 3. Die globale LNG-Versorgungssituation wird sich auch ohne Investitionen in zusätzliche Exportterminals entspannen. Zusätzliche Projekte können aufgrund langer Entwicklungszeiten die Versorgung kurzfristig nicht wesentlich verbessern. Maßnahmen zur Senkung des Erdgasverbrauchs tragen sowohl zur Energiesicherheit als auch zum Klimaschutz bei.**

Eingangsbemerkung

Das Dezernat Zukunft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen dieser Anhörung. **Unsere Arbeit beruht auf der Überzeugung, dass heute getroffene Entscheidungen die Erreichung von sowohl Energiesicherheit als auch Klimaschutz ohne Einschränkungen gewährleisten müssen.** Mit dem Ziel, Brücken für differenzierte Lösungsansätze zu bauen, haben wir uns in den vergangenen Monaten hierfür mit Expert:innen und Akteur:innen aus dem gesamten Spektrum der Debatte ausgetauscht. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf diesem Prozess und dem daraus entstandenen Hintergrundpapier „LNG, Energiesicherheit und Klimaschutz: Wege aus dem Spannungsfeld“ ([Heilmann et al. 2023](#)).

1. Die geplanten LNG-Importkapazitäten übersteigen den klimazielkompatiblen Importbedarf deutlich. Als Absicherung für Krisenfälle kann es jedoch sinnvoll sein, Reservekapazitäten zu schaffen. Unregulierte Reservekapazitäten bergen aber erhebliche Klimarisiken, insbesondere durch die Ermöglichung neuer LNG-Exportprojekte.

Die Bundesregierung plant den Aufbau erheblicher Überkapazitäten für LNG-Importe. Nach dem LNG-Bericht des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministeriums (BMWK) vom März 2023 ist ein sehr hoher Anteil von über 75 Prozent der deutschen LNG-Importkapazitäten im Jahr 2030 als Reservekapazität („Sicherheitspuffer“) vorgesehen und soll im Nicht-Krisenfall ungenutzt bleiben (34,4 Mrd. Kubikmeter sowie ein zehnzehntiger Risikoaufschlag von 8,1 Mrd. Kubikmeter, zusammen 42,5 Mrd. Kubikmeter der Gesamtkapazität von 54 Mrd. Kubikmeter; [BMWK 2023](#)).¹

Die Erwartungen über den Umfang zukünftiger Reservekapazitäten variieren in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, darunter auch Importkapazitäten, die u.a. am Standort Mukran realisiert werden könnten.² Für die Gültigkeit der folgenden Aussagen zur Notwendigkeit einer stringenten Regulierung von Reservekapazitäten sind mögliche Veränderungen in den Kapazitäten einzelner Standorte jedoch unerheblich, da in jedem Fall signifikante Reservekapazitäten vorgesehen sind, deren Rolle derzeit regulatorisch nicht wirksam definiert ist. Je mehr Importkapazitäten geplant werden, desto dringlicher wird die Notwendigkeit einer wirksamen Regulierung der entsprechend größeren Reservekapazitäten.

Die Schaffung von Überkapazitäten zur Absicherung gegen unvorhergesehene Versorgungsausfälle ist erklärtes Ziel der Bundesregierung („*Ein Sicherheitspuffer in dieser Größe ist aus Sicht der Bundesregierung mindestens notwendig, um die Versorgungssicherheit im Hinblick auf den möglichen Ausfall von Importkapazitäten durch Havarie, Sabotage oder andere exogene Ereignisse weiterhin zu gewährleisten.*“, [BMWK 2023](#), S. 5). **Das Ziel der Schaffung von Reservekapazitäten ist in Anbetracht der angespannten**

¹ Hierbei fehlt bereits die Nutzung der Terminalschiffe (FSRUs) in Brunsbüttel und Stade mit einer Gesamtkapazität von 12,5 Mrd. Kubikmetern, deren Charterverträge erst nach 2030 auslaufen und die somit grundsätzlich auch im Jahr 2030 noch in Deutschland in Betrieb sein könnten. Darüber hinaus wird die erste Ausbaustufe des festen LNG-Terminals in Wilhelmshaven mit einer Kapazität von 11 Mrd. Kubikmeter angenommen, eine Erweiterung auf 21 Mrd. Kubikmeter ist möglich (vgl. [BMWK 2023](#)).

² Der Bericht des BMWK aus dem März rechnet mit Importkapazitäten am Standort Lubmin in Höhe von insgesamt 15 Mrd. Kubikmetern, die entsprechend der aktuell verhandelten LNGG-Novelle auf den Standort Mukran übertragen werden könnten – der Regierungsentwurf sieht dies vor, erfordert es aber nicht. Für den Standort Mukran plant die Betreiberfirma nach eigenen Angaben mit einer Kapazität von 13,5 Mrd. Kubikmeter ([Deutsche Regas 2023](#)).

geo- und sicherheitspolitischen Lage grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist die Reservefunktion dieser Überkapazitäten derzeit regulatorisch *nicht* explizit geregelt (s.u., Punkt 2). **Dadurch birgt der Aufbau dieser Reservekapazitäten momentan erhebliche Klimarisiken.**

Die größte Gefahr besteht darin, dass die weitgehend uneingeschränkte Nutzung der Importterminals einschließlich der Reservekapazitäten große Mengen an langfristigen LNG-Lieferungen nach Deutschland ermöglicht. Neue LNG-Langfristverträge sind wiederum Treiber für neue LNG-Exportprojekte, die auf Jahrzehnte ein höheres Angebot an fossilem Erdgas und damit höhere Emissionen zementieren – selbst wenn Deutschland gemäß seinen Klimazielen aus der Erdgasnutzung aussteigt und die vertraglich gesicherten Mengen nicht mehr im Inland benötigt, sondern auf dem Weltmarkt weiterverkauft werden.

Der Mechanismus hierfür ist simpel: Neue Exportprojekte benötigen in der Regel langfristige Abnahmeverträge, um eine tragfähige Geschäftsgrundlage und die Projektfinanzierung sicherzustellen. Ohne langfristig gesicherte Abnahme ist die Entwicklung dieser kapitalintensiven Infrastruktur – 75 Prozent der gesamten Investitionskosten entlang der LNG-Lieferkette entfallen auf Terminals für den Export – privatwirtschaftlich nicht möglich. **In diesem Kontext ist es ein Alarmsignal, dass Langfristverträge deutscher Energieunternehmen, teils in staatlicher Hand, bereits jetzt zu finalen Investitionsentscheidungen für neue Exportterminals in den USA beitragen:**

- Ein 15-Jahres-Vertrag mit RWE Supply & Trading, unterzeichnet im Dezember 2022, hat die finale Investitionsentscheidung für das Exportterminal Port Arthur 1 im März 2023 mitermöglicht. Das Terminal wird im Jahr 2027 den Betrieb aufnehmen ([Sempra 2022](#), [Sempra 2023](#)).
- Ein 20-Jahres-Vertrag mit EnBW, unterzeichnet im Juni 2022, hat die finale Investitionsentscheidung für das Exportterminal Plaquemines II im März 2023 mitermöglicht. Das Terminal wird im Jahr 2025 den Betrieb aufnehmen, der Liefervertrag beginnt im Jahr 2026 ([Bloomberg 2022](#), [Reuters 2023](#)).
- SEFE hat im Juni 2023 einen 20-Jahres-Vertrag für Lieferungen aus dem Exportterminal CP2 unterzeichnet, für das bislang noch keine finale Investitionsentscheidung getroffen wurde ([SEFE 2023](#)).

Solche zusätzlichen Exportprojekte zementieren durch zusätzliches LNG-Angebot über Jahrzehnte zusätzliche Emissionen und sind für die Sicherung der globalen Gasversorgung nicht notwendig (s.u., Punkt 3). Auch aus makrofinanzieller Sicht ist der Verzicht auf langfristige Verträge eine kluge Strategie, da sie das Risiko reduziert, dass Käufer:innen vertraglich abgenommene Ladungen aufgrund gesunkener Nachfrage der Endkund:innen nicht mehr oder nur zu deutlich niedrigeren Preisen verkaufen können. Kurz- und mittelfristige Verträge können hingegen Unsicherheiten aufgrund von zu großer Exposition gegenüber dem Spotmarkt reduzieren und gleichzeitig Klimarisiken relativ zu Langfristverträgen begrenzen.

2. Die Planungen für Reservekapazitäten an LNG-Importinfrastruktur sind derzeit *nicht* mit den Klimazielen kompatibel, da ihre Nutzung entgegen der offiziellen Zielsetzung in Nicht-Krisenzeiten nicht wirksam eingeschränkt ist. Eine regulatorische Begrenzung ließe sich leicht umsetzen.

Es ist grundsätzlich möglich und sinnvoll, LNG-Importkapazitäten als Reserve für Krisenzeiten zu entwickeln (s.o., Punkt 1). Dies erfordert aber, dass die Nutzung solcher Reservekapazitäten in Nicht-Krisenzeiten wirksam eingeschränkt wird. **Im Moment kann nicht davon ausgegangen werden, dass die als Reserve geplanten Kapazitäten wirklich entsprechend der Zielsetzung der Bundesregierung in Reserve gehalten und im Normalfall nicht ausgelastet werden.** Es besteht daher die Gefahr, dass durch die im Sinne einer Sicherheitsreserve geplanten Überkapazitäten zusätzliche Erdgaslieferungen, Projekte auf der Angebotsseite und damit zusätzliche Emissionen jenseits klimaverträglicher Pfade ermöglicht werden. Dies steht im Widerspruch zur beabsichtigten Reservefunktion.

Die derzeitigen regulatorischen Rahmenbedingungen ermöglichen eine kontinuierlich hohe Auslastung der LNG-Terminals, weit über den im LNG-Bericht des BMWK identifizierten gesicherten Importbedarf hinaus. Ein Großteil der als Reservekapazität vorgesehenen Kapazitäten kann auch in Nicht-Krisenzeiten regulär und langfristig für LNG-Lieferungen gebucht werden.

Durch § 118a EnWG wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und nach entsprechender Ermächtigung auch der Bundesnetzagentur die Verantwortung für die Festlegung der regulatorischen Rahmenbedingungen für LNG-Terminals übertragen. Die Verordnung zu regulatorischen Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen (LNG-Verordnung – LNGV) der Bundesnetzagentur legt fest, dass 90 Prozent der Kapazitäten eines Importterminals langfristig gebucht werden können (§ 8 Abs. 1 LNGV). Somit erlaubt die aktuelle Regulierung eine langfristig hohe Auslastung, die der für die Erreichung der Klimaziele notwendigen stetigen Reduktion des Erdgaseinsatzes ebenso entgegensteht wie dem erklärten Ziel der Bundesregierung, Kapazitäten als Reserve für Notfälle vorzuhalten (vgl. hierzu die Planungen der Bundesregierung, dass im Jahr 2030 über 75 Prozent der Importkapazitäten als Reservekapazitäten dienen sollen; s.o., Punkt 1).

Weiterhin ist festgelegt, dass für 20 Prozent dieser langfristig buchbaren Kapazitäten die Höchstbuchungsdauer maximal 15 Jahre betragen darf (§ 5 Abs. 5 LNGV). Das zeigt: Regulatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Reservefunktion von LNG-Importkapazitäten, die klimakompatible Pfade übersteigen, sind möglich, diese Möglichkeit wird aber nicht ausreichend genutzt.

Die Bedeutung bundespolitischer Entscheidungen zur Schaffung einer solchen Planungsklarheit zeigt sich auch im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2023, wonach über das im LNGG festgelegte Enddatum 31.12.2043 hinaus keine weiteren behördlichen Beschränkungen für den Import von fossilem Erdgas über LNG-Terminals rechtlich vorgesehen sind ([BVerwG 2023](#)). Um Energiesicherheit und Klimaziele gleichermaßen zu erreichen, ist ein regulatorischer Rahmen erforderlich, der sicherstellt, dass die als Reserve entwickelten Kapazitäten nicht langfristig gebucht und genutzt werden können und so z.B. neue langfristige LNG-Lieferverträge ermöglichen, die über Jahrzehnte zusätzliches LNG auf den Weltmarkt bringen.

Durch eine Anpassung der LNGV könnte für den als Sicherheitsreserve vorgesehenen Teil der Importkapazitäten festgelegt werden, dass dieser nicht für langfristige Buchungen zur Verfügung steht und nur mit kurz- und mittelfristigen Verträgen abgerufen werden kann. Kurz- und mittelfristige Lieferverträge sind gegebenenfalls mit zusätzlichen Kosten verbunden, da Gasexporteure und Zwischenhändler bevorzugt langfristige Lieferverträge anbieten, um das Risiko eines Gasnachfragerückgangs gemäß globaler Klimaziele auf die Importeure zu übertragen. Eine öffentliche Bezuschussung könnte anfänglich erforderlich sein. Der Abschluss von Mittelfristverträgen, notfalls staatlich befördert,

ist dem Abschluss von Langfristverträgen, die neue Exportprojekte ermöglichen, in jedem Fall vorzuziehen. Der Staat könnte Reservekapazitäten auch direkt als Krisenversicherung finanzieren und vorhalten.

3. Die globale LNG-Versorgungssituation wird sich auch ohne Investitionen in zusätzliche Exportterminals entspannen. Zusätzliche Projekte können aufgrund langer Entwicklungszeiten die Versorgung kurzfristig nicht wesentlich verbessern. Maßnahmen zur Senkung des Erdgasverbrauchs tragen sowohl zur Energiesicherheit als auch zum Klimaschutz bei.

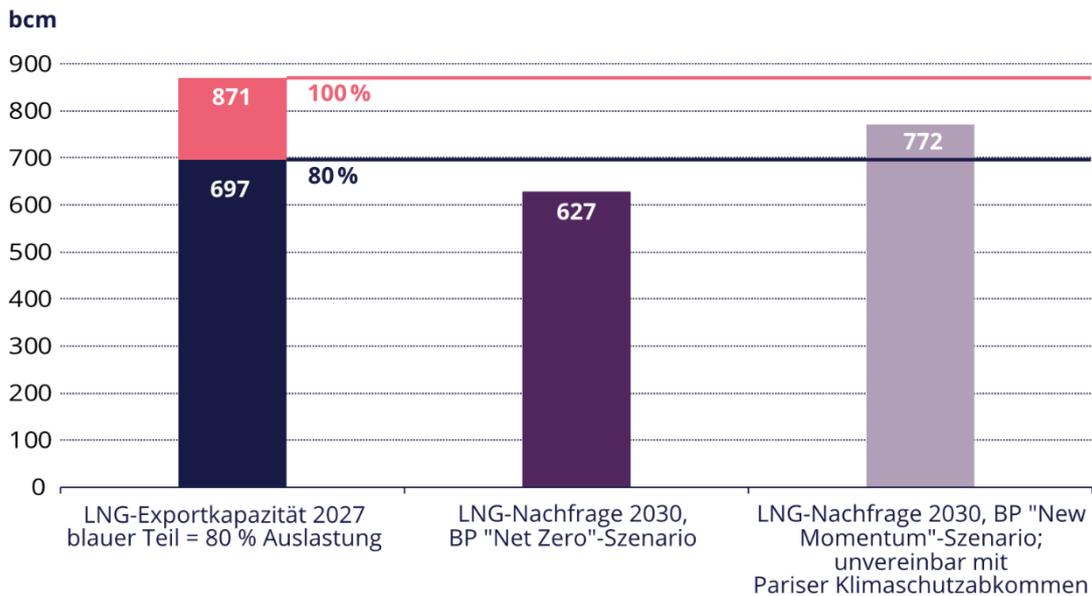
Angesichts der insbesondere im vergangene Jahr massiv angespannten Situation auf den LNG-Weltmärkten stellt sich die Frage, ob der oben geforderte Verzicht auf neue Terminals für den *Export* von LNG, z.B. in den USA oder im Senegal, nicht dem wichtigen Interesse einer sicheren und bezahlbaren globalen Erdgasversorgung im Übergang zu klimaneutralen Energiesystemen zuwiderläuft. Dies ist aber nicht der Fall.

Die Bauzeit von LNG-Exportterminals nach Abschluss aller Planungen beträgt drei bis fünf Jahre ([Merlin Advisors 2019](#), [Global Energy Monitor 2022](#)). **Entscheidungen für zusätzliche Exportprojekte, die jetzt getroffen werden, tragen also nicht zur Schließung kurzfristiger Versorgungslücken bei.**

Mittelfristig wird sich die globale LNG-Versorgungssituation auch ohne zusätzliche Exportterminals jenseits derer, die bereits im Bau sind, strukturell stark entspannen. **Durch sich bereits jetzt im Bau befindliche Exportprojekte wird sich das globale LNG-Angebot bis 2027 um rund ein Drittel erhöhen. Die dann verfügbaren Exportkapazitäten werden den Bedarf bei einer klimaverträglichen Nachfrageentwicklung deutlich übersteigen.** Verschiedene Analysen, darunter auch die Gasmarktstudie des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln im Auftrag des BMWK sowie der *World Energy Outlook* der Internationalen Energieagentur, kommen zum gleichen Ergebnis: Zusätzliche LNG-Exportprojekte sind nur dann erforderlich, wenn die mittel- und langfristige LNG-Nachfrage deutlich über klimaverträgliche Pfade hinausgeht. Hierbei ist der Rückgang der russischen Gasexporte nach Europa bereits berücksichtigt ([EWI 2023](#), [IEA 2022](#), [Enervus 2023](#)).

Der Bau zusätzlicher Exportkapazitäten führt jedoch unweigerlich zu einem höheren Erdgaseinsatz und damit zu höheren Emissionen (s.o., Punkt 1) - und da inklusive der bereits im Bau befindlichen Exportterminals das Angebot den klimazielf kompatiblen Bedarf bereits jetzt deutlich übersteigt (Abbildung 1), ist klar, **dass jede Entscheidung für neue LNG-Exportterminals nicht mit den Klimazielen vereinbar ist.**

LNG-Exportkapazität nach 2027 mit im Bau befindlichen Projekten und möglicher Bedarf



Dezernat Zukunft Institut für Makrofinanzien

Abbildung 1: LNG-Exportkapazität nach 2027 mit im Bau befindlichen Projekten und möglicher Bedarf; **Quellen:** angepasst nach [IGU 2022](#), [BP 2023](#)

Darüber hinaus haben Maßnahmen zur Beschleunigung der Energiewende und somit zur Reduzierung des Erdgasbedarfs für die Gewährleistung der Energiesicherheit den gleichen Effekt wie zusätzliches LNG-Angebot. Gleichzeitig reduzieren sie den Einsatz fossiler Energieträger und die damit verbundenen Emissionen. Damit tragen solche Maßnahmen zur kurz- und langfristigen Energiesicherheit sowie zur Erreichung der Klimaziele bei. Hervorzuheben ist, dass dies sowohl für Maßnahmen in Deutschland und der Europäischen Union gilt als auch für Maßnahmen in Drittstaaten, die derzeit LNG beziehen oder zusätzlich exportieren können.

Abschlussbemerkung

Wir sind uns bewusst, welche außerordentlichen Anforderungen die Energiekrise in Folge des russischen Angriffskrieges an politisches und privatwirtschaftliches Handeln gestellt hat und weiterhin stellt. An dieser Stelle möchten wir ergänzend darauf hinweisen, dass eine aktuelle, belastbare und transparente Datenbasis für einen informierten Diskurs unerlässlich ist. Im Zusammenhang mit LNG-relevanten Entscheidungen, sowohl bei der Planung von Importkapazitäten als auch bei Fragen der Notwendigkeit neuer Exportprojekte für den Weltmarkt, war in den letzten Monaten nicht immer vollständig einschätzbar, auf welcher Datenbasis politisches Handeln erfolgt. So ist beispielsweise unklar, von welchem zukünftigen globalen LNG-Bedarf die Bundesregierung ausgeht. Hier wäre mehr Transparenz über Grundannahmen und Planungen sehr wünschenswert. Ein positives Beispiel ist der LNG-Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom März 2023.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)422**

28. Juni 2023

Stellungnahme

Verband der Chemischen Industrie e.V.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes“, BT-Drs. 20/7279, 20/7365 sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf auf Drs. 20/7279 - Ausschussdrucksache 20(25)420 -

Siehe Anlage

VCI-STELLUNGNAHME ZUM

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes (Drs. 20/7279, 20/7365)

Der Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzte die Branche circa 227 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 473.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im „Energiepreis-Vorkrisenjahr“ 2021 hat die chemische Industrie in Deutschland allein 102 TWh Erdgas verbraucht.

Die chemische Industrie ist daher von den geplanten Vorgaben in besonderem Maße betroffen und bedankt sich für die Einladung zur Sachverständigenanhörung.

● **Anforderungen an die grundlegende Nachnutzung von LNG-Terminals / Ammoniak**

[betrifft Artikel 1, § 5 Absatz 3]

„In Deutschland wird Ammoniak derzeit an vier Standorten und in insgesamt sechs Anlagen hergestellt.“¹ Es kann sowohl als Wasserstoffträger als auch als Ausgangsstoff für Düngemittel und als Grundstoff für eine Vielzahl Produkte und Anwendungen des täglichen Bedarfs zum Einsatz kommen. Beispielsweise als Rohstoff für die Herstellung technischer Entstickungsmittel für Heizkraftwerke und Müllverbrennungsanlagen, in der Weiterverarbeitung von Harnstoff für die Holzwerkstoff-/ Möbelindustrie oder als Ausgangsstoff für die Herstellung des für die Nutzung von Diesel-LKW und -PKW genutzten Entstickungsmittels „AdBlue“. Ammoniak bildet auch einen wichtigen Grundstoff zur Herstellung von Heilmitteln und Kosmetika, im Labor für analytische Zwecke, für medizinisches Glas und in Kältemaschinen. Ein Nebenprodukt der Ammoniakproduktion ist das für den Lebensmittelbereich notwendige CO₂. Zudem ist die Glasproduktion von Produkten der heimischen Ammoniakherstellung abhängig.

Im Jahr 2021 (Vorkrisenniveau) wurden in Deutschland ca. 2,4 Mio. tonnen Ammoniak hergestellt.²

Wegen seiner höheren Energiedichte und Speicherbarkeit bietet Ammoniak zwar Vorteile gegenüber einer direkten Wasserstoffverwendung. Das gilt besonders für den Transport und damit auch für den nicht-leitungsgebundenen Import. Angesichts des erheblich steigenden Bedarfs von Wasserstoff ist ein gewisses Maß an Import von Wasserstoffderivaten in Form von Ammoniak daher nachvollziehbar. Allerdings sind gemäß Anlage 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes derzeit drei stationäre Anlagen (Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 2) mit einer Importkapazität von ca. 34 Mrd. m³ geplant – dies entspricht einer Importkapazität von ca. 37 Mio. tonnen Ammoniak und damit in etwa dem 15-fachen der in Deutschland hergestellten Menge.

¹ Agora Industrie (2022): „Klimaschutzverträge für die Industrietransformation: Kurzfristige Schritte auf dem Pfad zur Klimaneutralität der deutschen Grundstoffindustrie“. Seite 33-34.

² <https://www.vci.de/vci/downloads-vci/publikation/chiz-historisch/chemiewirtschaft-in-zahlen-2022.pdf>, Seite 18.

Vor dem Hintergrund dieser Mengen und der nur noch wenigen vorhandenen Anlagen gibt der VCI zu bedenken, dass mit dem Gesetzentwurf eine De-Industrialisierung der Grundstoffchemie in Deutschland (bewusst) in Kauf genommen zu werden scheint. Die Anforderungen aus dem Klimaschutzgesetz würden außerdem insoweit lediglich durch „Green Leakage“ erfüllt werden.

Zudem stellt der nichtleitungsgebundene Import von Ammoniak gegenüber der heimischen Produktion eine umwelt- und energiepolitisch ineffizientere Lösung dar, da sich der CO₂-Fußabdruck über Umwandlungsprozesse von Wasserstoff in Ammoniak und retour zu Wasserstoff bzw. die Logistik gegenüber der heimischen Produktion eklatant verschlechtert.

Auch mit Blick auf den angestrebten Wasserstoffhochlauf gibt der VCI zu bedenken, dass gerade „Ammoniakanlagen (...) ein idealer Anker für den Aufbau und systemdienlichen Betrieb erster Anlagen zur Wasserstoffelektrolyse“³ sind.

Nicht zuletzt teilt der VCI die Einschätzung nicht, dass bereits „kurzfristig die [...] in der bisherigen Fassung des LNG-Beschleunigungsgesetzes angelegten Nachnutzung der LNG-Anlagen für klimaneutralen Wasserstoff oder Derivate operationalisierbar und behördlich prüfbar werden“ müssen, um „Stranded Investments“ zu vermeiden. Insoweit stehen diese (Stranded Investments) nämlich im Zielkonflikt mit dem Erhalt bzw. De-Industrialisierung der Bestandsanlagen. So wird einerseits nachvollziehbarerweise die Transformation der Bestandsanlagen in Deutschland gefordert bzw. soll diese mit Klimaschutzverträgen gefördert werden, während andererseits mit diesem Gesetzentwurf eben jene Ziele konterkariert werden.

Der VCI schlägt daher die ersatzlose Streichung von § 5 Absatz 3 vor. Zur Sicherung von Lieferketten bedarf es außerdem zwingend einer Industriestrategie zur Sicherung der inländischen Grundstoffproduktion.⁴

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55 | Neustädtische Kirchstraße 8
60329 Frankfurt | 10117 Berlin

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³ Agora Industrie (2022), Seite 33-34.

⁴ Vgl. hierzu das vom BMWK geförderte Projekt „Chemistry4Climate“; Abschlussbericht – Seite 92/93.

<https://www.vci.de/vci/downloads-vci/publikation/broschueren-und-faltblaetter/final-c4c-broschure-langfassung.pdf>.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)428**

30. Juni 2023

Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes“, BT-Drs. 20/7279, 20/7365 sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf auf Drs. 20/7279 - Ausschussdrucksache 20(25)420 -

Siehe Anlage

Berlin, 30. Juni 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bun- desregierung zur Änderung des LNG-Beschleunigungsge- setzes und des Energiewirt- schaftsgesetzes sowie zu ei- ner Änderung von § 245e des Baugesetzbuches

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes

Die deutschen LNG-Terminals leisten einen wichtigen Beitrag, um die Gasimporte nach Deutschland zu erhöhen, zu diversifizieren und so unsere Energieversorgung zu sichern. Es ist beeindruckend, in welcher Geschwindigkeit die deutschen LNG-Terminals errichtet wurden. Von der Planung bis zur Eröffnung der LNG-Terminals sind nur wenige Monate vergangen. Das zeigt, was möglich ist, wenn alle an einem Strang ziehen und sollte zum Vorbild für andere Infrastrukturprojekte und den Ausbau der Erneuerbaren Energien werden. Das LNG-Beschleunigungsgesetz hat dieses Tempo möglich gemacht und insofern ist es folgerichtig, die bewährten Beschleunigungsmaßnahmen auch auf weitere Standorte anzuwenden.

Im Einzelnen

Die Änderungen sind positiv zu bewerten, insbesondere die Neueinfügung der Nr. 6 unter § 2 Absatz 1 LGGG nebst den korrespondierenden Projekten in der Anlage. Dessen ungeachtet gibt es die nachfolgenden Punkte, die unseres Erachtens adressiert werden müssen:

- › Die Begrifflichkeit „Gasfernleitung“ ist bislang gesetzlich nicht belegt, sodass besser die Begrifflichkeit „Gasversorgungsleitung“ verwandt werden sollte. Das gilt, obwohl über die § 2 Abs. 1 Nr. 6 LGGG in der Anlage des LGGG konkret bezeichneten und in der Begründung über die jeweiligen ID-Nummern 636-02, 919-01, 856-01, 858-01 des NEP-Gas in Bezug genommenen Leitungsvorhaben faktisch auch im bestehenden Entwurf kein Missverständnis möglich ist.
- › § 2 Abs. 1 Nr. 6 LGGG definiert Gasfernleitungen als Leitungen, die direkt an eine LNG-Anbindungsleitung angrenzen. Im Hinblick auf die Nr. 2.8 der Anlage, die Gasfernleitung „Etsel-Wardenburg-Drohne“, ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass diese Gesamtleitung aus einer zweiteiligen Gasfernleitung besteht (ID-Nummern 856-01 und 858-01 im Netzentwicklungsplan Gas) und die zwei Teile zu unterschiedlichen Jahren (2025 bzw. 2026) in Betrieb gehen sollen. Um die Inbetriebnahme der jeweiligen Teilstücke realisieren zu können, ist es unabdingbar, zwei getrennte Planfeststellungsverfahren zu führen, sodass nachstehende Klarstellung (rot markiert) innerhalb der bereits vorhandenen Begründung wünschenswert ist:

*Die neue Nummer 2.8 der Anlage dient der Aufnahme einer zweiteiligen Gasfernleitung in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Gesamtleitung Etsel nach Drohne über Wardenburg (ID-Nummern 856-01 und 858-01 im Netzentwicklungsplan Gas) knüpft unmittelbar an eine Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 an. Verbindliche Festlegungen über die Ausführung der Leitung und der Anlagen oder den konkreten Verlauf der Leitung **sowie der Möglichkeit der abschnittswisen Planfeststellung** werden mit der hiesigen Aufnahme nicht getroffen.*

- › Im Hinblick auf die Nr. 3.4 der Anlage, die Gasfernleitung „Elbe Süd – Achim“, ist ergänzend festzustellen, dass diese nicht nur dem Abtransport der LNG-Mengen aus den LNG-Import-Anlagen in Stade, sondern eben auch aus den LNG-Import-Anlagen in Brunsbüttel dient. Zur Klarstellung und weiteren Begründung des besonderen Bedarfes der unter Nr. 3.4 der Anlage zum LNGG zu nennenden Leitung ist nachfolgende Ergänzung in der Begründung zu Nummer 6, Buchstabe b wünschenswert:

Die neue Nummer 3.4 in der Anlage dient der Aufnahme einer Gasfernleitung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einschließlich des Verdichters. Die Leitung Elbe-Süd-Achim (ID-Nummer 636-02 im Netzentwicklungsplan Gas) knüpft unmittelbar an eine Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 (Nr. 3.3 der Anlage zum LNGG) an und ist weiterhin mittelbar erforderlich für die Ableitung von LNG-Mengen aus einer zweiten Anbindungsleitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 (Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG).

- › Im Hinblick auf die Neuregelung des § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EnWG bedarf es der Klarstellung, jedenfalls in der Gesetzesbegründung, dass die Genehmigung innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens nur dann beantragt werden kann, wenn die jeweiligen Vorhabenträger damit einverstanden sind, da dieses Vorgehen zwar Chancen, aber auch diverse Risiken birgt, die von allen mitgetragen werden müssen.
- › Eine Konkretisierung der künftigen Umrüstung landgebundener Regasifizierungsanlagen auf Wasserstoffimporte und deren Derivate begrüßen wir im Grundsatz ausdrücklich. Eine inhaltliche Prüfung der in § 5 im neuen Absatz 3 ergänzten „Ammoniak-Readiness“ auf Umsetzbarkeit ist uns in der kurzen Frist nicht möglich. Hier bedarf es aus unserer Sicht einer eingehenderen Abstimmung der Bundesregierung mit den Beteiligten.

Zur Änderung des Baugesetzbuches

Vorbemerkung

Zur Erreichung der Klimaziele ist es erforderlich, kurzfristig weitere Flächen für den Ausbau der Windenergie bereitzustellen. Die Flächenausweisung nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz abzuwarten, wird für die Zielerreichung der kommenden Jahre nicht ausreichen, da die Fristen hierfür (Ende 2032 mit Zwischenziel Ende 2027) zu spät greifen. Dringend sind insbesondere folgende, in der [Windenergie-an-Land-Strategie](#) genannten und vom [Koalitionsausschuss am 28. März 2023](#) bereits beschlossenen Maßnahmen, umzusetzen:

- › Der Handlungsspielraum für Kommunen soll erweitert werden, indem Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben.
- › Zusätzlich soll eine flächenspezifische Außenbereichsprivilegierung für bestimmte, besonders geeignete Flächen eingeführt werden.

Beide Maßnahmen sind seit langen Forderungen des BDEW (ausführlich dargestellt in [BDEW-Stellungnahme zum Gesetz zur Digitalisierung der Bauleitplanung](#)).

Der vorliegende Gesetzesentwurf greift den ersten Punkt, **die Erweiterung des Spielraums der Gemeinden**, auf. Das ist grundsätzlich begrüßenswert, auch wenn der BDEW noch nachfolgend näher skizzierten Anpassungsbedarf sieht. Eine Stärkung der Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit vor Ort beim Voranbringen der Energiewende kann auch die Akzeptanz des Ausbaus vor Ort stärken. Der zweite Punkt, die **kurzfristige Mobilisierung zusätzlicher Flächen über eine dauerhafte Privilegierung**, bleibt hingegen noch vollkommen **ungeregelt**. Dabei geht es vor allem um Flächen, die verhältnismäßig geringen Nutzungskonflikten unterliegen, und daher kurzfristig und vorrangig erschlossen werden sollten. Aus Sicht des BDEW ist dieser Punkt, der ja ebenfalls bereits vom Koalitionsausschuss beschlossen wurde, dringend ebenfalls kurzfristig zu regeln.

Zum Handlungsspielraum der Gemeinden

Der durch den Gesetzesentwurf in § 245e BauGB-E neu eingefügte Absatz 5 führt in die richtige Richtung, ist aber aus Sicht des BDEW anpassungsbedürftig. Der in zeitlicher Hinsicht unklar begrenzte Anwendungsbereich der Regelung unterläuft das Ziel, Rechtssicherheit für die Gemeinden zu schaffen und das vorgesehene Zielabweichungsverfahren verkompliziert das Verfahren unnötig. Zielführend ist aus Sicht des BDEW eine klare gesetzliche Regelung für die Ausweisung zusätzlicher Windenergie-Flächen durch die Gemeinden als nicht zuständige Planungsträger.

Im Einzelnen ergibt sich folgender Anpassungsbedarf in **§ 245e Abs. 5 BauGB-E** und alternativ in § 249 Abs. 5 BauGB (dazu 1. bis 3.), der anschließend mit konkreten **Formulierungsvorschlägen** veranschaulicht wird (dazu 4.):

1. Fester Stichtag zum 31.12.2032 für den zeitlichen Anwendungsbereich statt eines dynamischen Endes bei Zielerreichung in der Planungsregion

Problem: Die Gemeinden brauchen Zeit und Planungssicherheit für die Ausweisung zusätzlicher Flächen. In der jetzigen Fassung führt die Begrenzung des Anwendungszeitraums der Norm zu Rechtsunsicherheit bei den Gemeinden. Die in dem Entwurf geregelte Begrenzung des zeitlichen Anwendungsbereichs („vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt“) ist als dynamischer Verweis nicht sinnvoll. Ein dynamischer Verweis auf die Feststellung des Erreichens der ersten Flächenziele führt dazu, dass dort, wo die Ausweisung von Windenergiegebieten bereits jetzt weit fortgeschritten ist, die Eröffnung des Handlungsspielraums der Gemeinden kaum oder nicht greifen wird. (So steht beispielsweise in der Planungsregion Vorpommern das Wirksamwerden des Regionalplans, der die Flächenziele einhält, unmittelbar bevor und in den Planungsregionen Brandenburg ist damit flächendeckend Mitte 2024 zu rechnen.)

Lösung: Es sollte ein fester Stichtag für die Anwendung der Regelung eingeführt werden. Der vorgeschlagene 31. Dezember 2032 schafft längerfristig Planungssicherheit für die Gemeinden und entspricht dem in der Anlage zum WindBG genannten Zeitpunkt für das Erreichen des zweiten Flächenziels. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht bundesweit betrachtet der Bedarf der Öffnung zusätzlicher Flächen für die Windenergie weiterhin. Mit den zusätzlichen Flächen der Gemeinden kann ein Nichterreichen der Flächenziele in anderen Planungsregionen faktisch ausgeglichen werden. Auch kennen die Gemeinden die örtlichen Gegebenheiten, planen vielerorts zusätzliche Gebietsausweisungen, um kurzfristig den steigenden Bedarf des örtlichen Gewerbes zu decken.

Sofern kein fester Stichtag in § 245e Abs. 5 BauGB-E geregelt wird, wäre § 249 Abs. 5 BauGB-E zusätzlich zu ändern. Insofern wäre dann eine § 245e Abs. 5 BauGB entsprechende Regelung für den Zeitraum nach der Zielerreichung zu implementieren.

2. Gesetzliche Vorgaben für die Ausweisung von zusätzlichen Flächen statt Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens

Problem: Der vorliegende Entwurf für einen § 245e Abs. 5 BauGB-E verlangt im Umkehrschluss, dass auch dann ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden muss, wenn aufgrund restriktiver Festsetzungen rein formal ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung besteht. In der Praxis kommt es weiterhin zu Verhinderungsplanungen, indem beispielsweise Vorranggebiete für die landwirtschaftliche Nutzung

aufgestellt und im Textteil des Plans die Nutzung der Flächen für Windenergie ausgeschlossen wird, obwohl die gleichzeitige Nutzung von Flächen von Beginn der Windenergienutzung an geübte Praxis ist. Die damit verbundenen Verzögerungen „belohnen“ die unbegründet restriktiv handelnden Planungsträger mit einer entsprechenden Verhinderungsplanung.

Lösung: Die Lösung liegt darin, das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens zu streichen. Stattdessen sollte die Regelung so ausgestaltet werden, dass Bedingungen normiert werden, unter denen die Gemeinden nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden sind. Insofern kann auf die bereits im letzten Halbsatz von § 245e Abs. 5 BauGB-E enthaltenen Voraussetzungen verwiesen werden.

3. Konkretisierung der mit der Windenergie vereinbaren Nutzungen unter Anwendung von § 2 EEG

Problem: Aktuell ist der Regelungsvorschlag zu § 245e Abs. 5 BauGB-E hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen eine Gebietsausweisung der Gemeinde zulässig sein soll, zu unbestimmt. Dort heißt es: „Wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie vereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt“. Damit wird der bereits dargestellten Praxis der Verhinderungsplanung durch die Regionalplanung kein Riegel vorgeschoben. Insbesondere wird die aktuell praktizierte Schaffung von faktischen Ausschlusswirkungen außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebiete durch Vorranggebieten für die landwirtschaftliche Nutzung nicht wirkungsvoll begegnet.

Lösung: Es sollte in einem zusätzlichen Satz 2 in § 245e Abs. 5 BauGB-E konkretisiert werden, dass bei der Beurteilung, ob Nutzungen mit der Windenergie vereinbar sind, § 2 EEG, Anwendung findet. Mit der beispielhaften Konkretisierung hinsichtlich der Vereinbarkeit von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen mit der Windenergie wird der in der Praxis aktuelle Problemfall der Verhinderung von zusätzlichen gemeindlichen Flächenausweisungen effektiv ausgeschlossen.

4. Formulierungsvorschlag zur Anpassung des Gesetzestextes

§ 245e Abs. 5 BauGB-E

Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, ~~vor dem 31. Dezember 2032 vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt~~ ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, ~~können Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden das mit einem Ziel~~

~~der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz stattgegeben werden~~, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. ~~Bei der Beurteilung nach Satz 1 ist § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu beachten, wobei insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung solarer Strahlungsenergie mit der Windenergie vereinbar sind.~~

Alternative Regelungsoption bei Nichtumsetzung einer festen Stichtagsregel in § 245e Abs. 5 BauGB-E:

§ 249 Abs. 5 BauGB

(5) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. ~~Gemeinden, die nicht nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 zuständige Planungsträger sind, sind unter den Voraussetzungen des § 245e Absatz 5 auch nach Erreichen des Flächenbeitragswertes im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden.~~ Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ~~und Satz 2~~ ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren.

Zur flächenspezifischen, dauerhaften Außenbereichsprivilegierung

Ein wirkungsvolles und notwendiges Instrument zur kurzfristigen weiteren Flächenmobilisierung liegt in der planungsfesten, dauerhaften und räumlich abgegrenzten Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB. So sollten Windenergieanlagen **entlang von Verkehrsweegen und in einem Umkreis von 2.000 Metern um Industriegebiete, Gewerbegebiete oder Sondergebiete** privilegiert werden. Es handelt sich um Gebiete, die tendenziell **geringen Flächennutzungskonflikten** unterworfen sind, und daher vorrangig für die Windenergie erschlossen werden sollten. Um regionale Besonderheiten (z. B. ein geringeres Windaufkommen) und Erfordernisse (z. B. viele Standorte mit energieintensiver Industrie) berücksichtigen zu können,

sollten die Länder die Möglichkeit erhalten, die letztgenannten Anbaubereiche per Verordnung zu erweitern.

Zur Umsetzung schlägt der BDEW als Weiterentwicklung zu der in seiner [Stellungnahme zum Gesetz zur Digitalisierung der Bauleitplanung](#) vorgeschlagenen Regelung folgende Neuregelung in § 249c BauGB vor:

§ 249c BauGB - Sonderregelung für Windenergieanlagen entlang von Fernstraßen-, Schienenwegen und an Industriegebieten

- (1) Auf den Flächen der Anbaubereiche nach Absatz 2
 1. können der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, die in § 245e Absatz 1 genannten Rechtswirkungen nicht entgegengehalten werden und
 2. entfallen unabhängig vom Erreichen eines Flächenbeitragswerts im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels die Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2.
- (2) Die Anbaubereiche nach Absatz 1 umfassen die Flächen des Außenbereichs nach § 35
 1. in einem Korridor von 500 Metern entlang von Schienenwegen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und Bundesfernstraßen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes und
 2. in einem Umkreis von 2.000 Metern um Industriegebiete, Gewerbegebiete oder Sondergebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung oder diesen nach § 34 Absatz 2 entsprechenden Gebieten, gemessen vom äußeren Rand der für die Gebiete insbesondere nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes maßgeblichen Abstände.
- (3) Ein Vorhaben nach Absatz 1 ist innerhalb der Anbaubereiche nach Absatz 2 zulässig, wenn
 1. öffentliche Belange nicht entgegenstehen und
 2. die ausreichende Erschließung gesichert ist.
- (4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den in Absatz 2 Nummer 2 vorgesehenen Umkreis zur Versorgung der betreffenden Gebiete zu vergrößern.

Alternativ zu der Einführung eines neuen § 249c BauGB bietet sich die Umsetzung in einem neuen § 249 Abs. 7a BauGB an.

§ 249 Abs. 7a BauGB

(7a) Auf den Flächen der Anbaubereiche nach Satz 2 können der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, die in § 245e Absatz 1 genannten Rechtswirkungen nicht entgegengehalten werden und es entfallen dort unabhängig vom Erreichen eines Flächenbeitragswerts im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels die Rechtsfolgen des Absatzes 2. Zu den Anbaubereichen zählen Flächen des Außenbereichs nach § 35

1. in einem Korridor von 500 Metern entlang von Schienenwegen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und Bundesfernstraßen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes, und
2. in einem Umkreis von 2.000 Metern um Industriegebiete, Gewerbegebiete oder Sondergebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung oder diesen nach § 34 Absatz 2 entsprechenden Gebieten, gemessen vom äußeren Rand der für die Gebiete insbesondere nach § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes maßgeblichen Abstände.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den in Satz 2 Nummer 2 vorgesehenen Umkreis zur Versorgung der betreffenden Gebiete zu vergrößern.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)425**

30. Juni 2023

Stellungnahme

Jörg Selbach-Röntgen, CEO der MET Germany GmbH

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes“, BT-Drs. 20/7279, 20/7365 sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf auf Drs. 20/7279 - Ausschussdrucksache 20(25)420 -

Siehe Anlage



Kurzstellungnahme von Jörg Selbach-Röntgen, CEO der MET Germany GmbH

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des LNG-
Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes

für die Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie des
Deutschen Bundestags am 03.07.23

Vorbemerkung

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass sich die Spitzen der Ampelkoalition und das Bundeskabinett noch vor der Sommerpause des Deutschen Bundestags auf einen Gesetzentwurf zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes geeinigt haben. Wir möchten unsere Perspektive zu den vorgeschlagenen Änderungen darlegen.

Zunächst begrüßen wir die im Gesetzentwurf enthaltenen Klarstellungen und die damit verbundenen geplanten Maßnahmen, die vorgesehen sind, um die weitere Entwicklung und den Ausbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland zu beschleunigen.

Trotz der derzeit auf den ersten Blick eingeleiteten Entspannung bleibt die Situation auf dem globalen Gasmarkt weiterhin angespannt. Seit dem 23. Juni 2022 gilt in Deutschland die Alarmstufe gemäß Notfallplan Gas. Es ist wichtig, den Gasverbrauch im Rahmen der technisch gegebenen Möglichkeiten zu reduzieren und zugleich die Versorgungssicherheit durch alternative Gasimporte, insbesondere auch von LNG, zu gewährleisten und abzusichern.

LNG dient für die kommenden Jahre als für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendige Übergangslösung zur Bewältigung der aktuellen Energiekrise.

Wichtig ist dabei **eine tragfähige Diversifizierungsstrategie hinsichtlich der Herkunft der benötigten Energiemengen** und der internationalen Handelspartner: Abhängigkeiten von Lieferungen aus einzelnen Staaten sollten in Zukunft nicht mehr entstehen.

Derzeit besteht ein Zielkonflikt zwischen dem Bedarf an LNG zur Substitution der bisherigen russischen Erdgas-Liefermengen und dem angestrebten Ausstieg aus der fossilen Erdgasnutzung bis spätestens 2045, der seinerseits Voraussetzung für das Erreichen der Klimaschutzziele ist. Vor diesem Hintergrund sollten die LNG-Terminals an den deutschen Küsten infrastrukturell (möglichst von Anfang an) für den zukünftigen Import und Umschlag von klimaneutralem Wasserstoff, Ammoniak und weiteren PtX-Produkten bzw. den Derivaten von grünem Wasserstoff mit ausgelegt werden.

Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich **die Konkretisierung der Genehmigungsvoraussetzungen für die Nachnutzung der LNG-Importinfrastruktur mit klimaneutralem Wasserstoff** und dessen Derivaten. Die klareren und behördlich überprüfbaren Vorgaben tragen dazu bei, dass diese Nachnutzung effektiv umgesetzt werden kann und ermöglichen eine stärkere Integration von klimafreundlichen Energieträgern in die bestehende LNG-Infrastruktur.

Eine **zusätzliche Einführung einer Grüngas-Quotenregelung bzw. einer ab 2025 jährlich steigenden THG-Minderungsverpflichtung für die Vertriebe, die Erdgas bzw. Gas an die Endverbraucher in Industrie, Gewerbe und Haushalten liefern,**

würde zum **Phase-In von grünem Wasserstoff in LNG-Lieferverträgen und zugleich zum sukzessiven Rückgang der importierten fossilen LNG-Mengen** führen. Darüber hinaus würde ein solches Instrument Planungs- und Investitionssicherheit sowie Kostentransparenz für alle Beteiligten schaffen und dem Markthochkauf von klimaneutralem und vor allem grünem Wasserstoff eine fundierte Basis geben.

Es ist wichtig, dass **bei der Frage der Integration der in Mukran auf Rügen geplanten schwimmenden LNG-Terminals bzw. FSRUs in das LNG-Beschleunigungsgesetz** die Bedenken, Sorgen und Vorbehalte insbesondere der lokalen Bevölkerung, aber auch von anderen Stakeholdern ernst genommen und angemessen gewürdigt werden, insbesondere hinsichtlich möglicher Konflikte mit dem Tourismus und dem Naturschutz. Die zuständigen Landesbehörden sollten die konkreten Planungsunterlagen eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass alle notwendigen Umweltauflagen und Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Gleichzeitig darf der Bedarf an einer zuverlässigen und allgemein bezahlbaren Energieversorgung für Deutschland und die EU nicht aus dem Auge verloren oder depriorisiert werden. Es ist von großer Bedeutung, dass die Planung und der mögliche Bau eines möglichen Terminals bzw. zunächst einmal der FSRUs transparent ablaufen und die Interessen und Belange aller betroffenen Parteien sorgfältig abgewogen werden.

Aus Sicht der Energieversorger sehen wir dringenden zusätzlichen Bedarf hinsichtlich des Abschlusses **langfristiger LNG-Lieferverträge**, die notwendig sind, um die Versorgungssicherheit und Marktstabilität für Deutschland und seine Nachbarstaaten dauerhaft und verlässlich zu gewährleisten.

Insgesamt begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen am LNG-Beschleunigungsgesetz und zum Energiewirtschaftsgesetz, da sie dazu beitragen, den Ausbau der LNG-Infrastruktur zu beschleunigen und damit die Voraussetzung dafür schaffen, die Versorgungssicherheit zu stärken und die Integration klimafreundlicher Energieträger im Sinne einer erfolgreichen Transformation des Energiesystems zu fördern.

Wir sind davon überzeugt, dass diese Änderungen einen wichtigen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen und zuverlässigen Energieversorgung in Deutschland und Europa leisten können.

1. Notwendigkeit des Abschlusses von LNG-Langfristlieferverträgen

Obwohl nicht im LGG erwähnt, bleibt das Fehlen von langfristigen LNG-Lieferverträgen ein **Bottle-Neck** für die Beschaffung von kostengünstigem und dauerhaft verlässlich verfügbarem LNG.

Langfristige LNG-Lieferverträge sind aus verschiedenen Gründen von großer Bedeutung. Zunächst einmal stärken sie die **Versorgungssicherheit**, da sie eine langfristige und kontinuierliche LNG-Versorgung sicherstellen. Dies ist entscheidend, um mögliche Engpässe oder Unterbrechungen in der Energieversorgung zu vermeiden. Durch den Abschluss langfristiger Verträge können die Lieferanten ihre

Produktions- und Lieferketten effizienter planen und sicherstellen, dass ausreichende LNG-Mengen verfügbar sind.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die **Preisstabilität**. Durch langfristige Verträge werden langfristige Preisvereinbarungen zwischen den Lieferanten und den Käufern getroffen, was beiden Seiten ermöglicht, ihre langfristigen Budgets zu planen und sich vor weitgehend gegenüber volatilen Preisschwankungen auf dem globalen Energiemarkt abzusichern. Dies trägt seinerseits zur Stabilität des Gesamtmarkts bei sowie dient dazu, plötzliche und erhebliche Preisausschläge zu vermeiden, die auftreten können, wenn vermehrt in Deutschland und darüber hinaus Einkäufe über den Spotmarkt getätigt werden.

Es ist auch wichtig anzumerken, dass bisher **nur sehr wenige langfristige LNG-Verträge** in Deutschland abgeschlossen wurden. Diese sehr geringe Anzahl von Verträgen deutet darauf hin, dass der Markt für langfristige LNG-Lieferverträge in Deutschland noch unterentwickelt ist. Es besteht daher ein dringender Bedarf, dieses Marktsegment weiterzuentwickeln und mehr Vielfalt bei den Vertragspartnern zu erreichen.

Ein weiterer Vorteil langfristiger Verträge liegt darin, dass sie den **Wettbewerb mit den asiatischen Märkten im Kurzfristhandel bzw. Spotmarkt vermeiden** lassen. Asien importiert große Mengen an LNG und hat einen stark wachsenden Energiebedarf. Die Preise auf dem asiatischen Markt sind oft volatil und unterliegen starken Schwankungen. Durch den Abschluss von langfristigen Verträgen können europäische Länder wie Deutschland stabile Preise sicherstellen und sich unabhängiger von den Preisbewegungen in Asien machen.

Zusammenfassend tragen langfristige LNG-Lieferverträge zur Sicherheit, Stabilität und langfristigen Planbarkeit der Energieversorgung bei. Sie ermöglichen es den beteiligten Parteien, ihre Bedürfnisse besser zu erfüllen und sich vor den Risiken der volatilen Energiemärkte zu schützen. Durch die Reduzierung von Einkäufen über den Spotmarkt können auch Preisausschläge verringert werden, was zu einer insgesamt stabileren Preisentwicklung führt.

Wir möchten es in diesem Kontext explizit anregen, einen Dialog zwischen der Politik, dem BMWK und Entitäten wie der KfW sowie den Marktakteuren zu initiieren, in dessen Rahmen erörtert wird, welche Möglichkeiten und Instrumente denkbar sind, den Abschluss von sog. „Back-to-Back“-LNG-Langfristverträgen zu erleichtern und damit zu beschleunigen. Zahlreiche Industrieunternehmen und auch regionale und kommunale Energieversorger zeigen großes Interesse an der Kontrahierung bedeutender LNG-Mengen über solche Verträge.

2. H2- Readiness und Einführung der Grüngasquote

Erdgas und LNG spielen weiterhin eine wichtige Rolle als Brückentechnologie auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2045. Obwohl sie derzeit noch in großen Mengen

benötigt werden, müssen sie bis 2045 vollständig ersetzt werden - teilweise durch Elektrifizierung, hauptsächlich aber durch erneuerbare Gase wie grünen Wasserstoff.

Die Einführung einer Quotenregelung bzw. einer jährlich steigenden THG-Minderungsverpflichtung zur schrittweisen Integration von grünen und klimaneutralen Gasen in LNG-Lieferverträge und in den Gesamt-Gasmix in den Netzen bietet zahlreiche Vorteile. Sie gewährleistet allen Beteiligten Planungs- und Investitionssicherheit und sorgt für Kostentransparenz. Gleichzeitig legt sie eine solide Grundlage für den gezielten Ausbau von grünen Gasen, insbesondere von Wasserstoff, und fördert deren Markthochlauf auf besonders effektive Weise.

Die Integration eines festgelegten Anteils grüner Gase in zukünftige LNG-Verträge über eine sukzessive steigende THG-Minderungsverpflichtung ermöglicht eine planbare und stetige Steigerung des grünen Gasanteils an den Liefermengen. Zudem wird ein allgemein bezahlbarer Hochlaufpfad für den Anteil grüner Gase am Gasmix etabliert, sodass Haushalte, Industrie und Gewerbe finanziell nicht überlastet werden, sondern der Hochlaufprozess sowohl ohne staatlichen Finanzierungsbedarf als auch ohne erhebliche Preissteigerungen für die Endkunden und damit sozialverträglich ablaufen kann.

Die Einbindung von grünen Gasen in LNG-Verträge kombiniert die Vorteile beider Energieträger. LNG bietet eine flexible und effiziente Energieversorgung, während grüne Gase eine klimaneutrale und nachhaltige Option darstellen, die für das Erreichen der Klimaneutralität dringend benötigt wird.

Die Einführung einer Grüngasquote bzw. jährlich steigenden THG-Minderungsverpflichtung in LNG-Lieferverträgen schafft somit eine Win-Win-Situation. Sie unterstützt den Übergang zu einer klimafreundlicheren Energieversorgung, gewährleistet die Planbarkeit und Kontinuität für die Lieferanten und ebnet den Weg für eine verstärkte Nutzung von grünen Gasen. Dies trägt dazu bei, die Klimaziele zu erreichen und eine nachhaltige Zukunft im Energiesektor zu gestalten.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)424**

29. Juni 2023

Stellungnahme

Dr. Cornelia Ziehm, Rechtsanwältin

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes“, BT-Drs. 20/7279, 20/7365 sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf auf Drs. 20/7279 - Ausschussdrucksache 20(25)420 -

Siehe Anlage

RECHTSANWÄLTIN
DR. CORNELIA ZIEHM

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LNG-
Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes, BT-
Drs. 20/7279**

Weder kurz- noch mittel- oder langfristig besteht ein energiewirtschaftlicher Bedarf für weitere, über die bereits jetzt in Deutschland in Betrieb befindlichen LNG-Vorhaben in Gestalt von FSRUs in Wilhelmshaven, Brunsbüttel und Lubmin hinaus. Damit kann für die Realisierung von weiteren LNG-Vorhaben an den in der Anlage zu § 2 LNGG schon bisher genannten Standorten gesetzlich nicht mehr pauschal ein Bedarf und erst recht nicht mehr gesetzlich pauschal ein beschleunigter Bedarf samt eines überragenden öffentlichen Interesses für den weiteren Neubau fossiler Gasinfrastruktur festgestellt werden. Es fehlt an einer validen Grundlage zur gesetzlichen Bedarfsfeststellung für die bisher bereits in der Anlage zu § 2 LNGG geführten, aber noch nicht umgesetzten LNG-Vorhaben.

Es fehlt damit zugleich und erst recht an einer validen Grundlage zur gesetzlichen Bedarfsfeststellung für die Aufnahme neuer Standorte für LNG-Vorhaben in die Anlage zu § 2 LNGG, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf mit Blick insbesondere auf Mukran auf Rügen und die

Anbindungspipeline durch den Greifswalder Bodden vorsieht.

Mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs für die Novellierung des LNGG würde die Klimakrise weiter gegen die Energiekrise ausgespielt werden, statt beides endlich und entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Art. 2 Abs. 2, Art. 20a GG zusammen zu denken.

Gesetzliche Festlegungen im Jahre 2023 zum Aufbau neuer fossiler Infrastruktur und zu deren jahrzehntelangem Betrieb sind mit der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Klima-Beschluss vom 24. März 2021 geforderten Freiheitswahrung künftiger Generationen, der geforderten rechtzeitigen Einleitung der Transformation hin zur Treibhausgasneutralität bereits bis 2030 sowie unmittelbar ab 2030 und dem dafür vom Gericht geforderten hinreichenden Entwicklungsdruck nicht vereinbar. Sie konterkarieren diesen.

Das gilt noch einmal mehr, weil das bisherige LNGG eine befristete Geltungsdauer von immerhin „nur“ bis 30. Juni 2025 vorsieht, nunmehr aber offenbar eine vollständig unbefristete Geltung des LNGG beabsichtigt ist – was im Übrigen per se in Widerspruch zu der gleichzeitigen Behauptung eines (dann ja zeitlich unbegrenzten) dringenden beschleunigten Bedarfs steht.

Annahmen des LNGG-Gesetzgebers zur Kompatibilität mit den Klimazielen aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen und dem Klimaschutzgesetz waren und sind unzutreffend. Diverse aktuelle Studien führender (Energie)Wirtschaftsforschungsinstitute bestätigen das. Deutschland wird keine Treibhausgasneutralität erreichen bis spätestens Ende 2044, wenn heute und in den kommenden Jahren fossile Anlagen für einen Betrieb bis Ende 2043 bzw. sogar für einen unbefristeten Betrieb genehmigt werden.

Nicht nur der Sechste Sachstandsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) führt nochmals eindringlich vor Augen, dass das laufende Jahrzehnt bis 2030 entscheidend ist, um das - auch verfassungsrechtlich maßgebliche - Temperaturziel aus dem Pariser

Übereinkommen einhalten zu können; die globalen Treibhausgasemissionen müssen, so der IPCC, ab sofort in allen Sektoren sinken und bis 2030 halbiert werden, um das 1,5-Grad-Ziel noch zu erreichen. □

Der beabsichtigte weitere Aufbau und Betrieb der LNG-Infrastruktur bindet zwangsläufig Ressourcen und Aufmerksamkeit, die nicht für Energieeffizienz-Maßnahmen und den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen zur fehlenden validen Grundlage für eine gesetzliche Bedarfsfeststellung:

- Die Annahmen des Gesetzgebers des LNKG aus dem Frühjahr 2022 haben sich nicht bewahrheitet. Feststeht heute, dass tatsächlich keine Gasmangellage besteht und erst recht keine Krise der Gasversorgung, beides droht auch nicht für den kommenden Winter 2023/2024. Es gab und gibt keine Versorgungslücke, es gab und gibt noch nicht einmal temporäre Gasnetzengpässe.
- Selbst die vom Gesetzgeber des LNKG im Frühjahr 2022 befürchtete und dann im Spätsommer tatsächlich eingetretene vollständige Einstellung der russischen Gaslieferungen über die Pipeline NordStream 1 am 31. August 2022 und der Wegfall von Ringflüssen über Polen und Tschechien nach Deutschland konnten substituiert werden.
- Im Unterschied zu heute gab es im Frühjahr 2022 nach den Feststellungen der Bundesnetzagentur noch nicht einmal eine halbwegs valide Datenbasis mit Blick auf die Gasversorgung in Deutschland mit der Folge,
 - dass seinerzeit Einspareffekte in anderen EU-Ländern gar nicht oder grundsätzlich unzureichend von der Bundesregierung in ihre, dem LNKG aus 2022 zugrundeliegenden Prognosen eingestellt worden waren,

- so dass tatsächlich deutlich weniger Weiterleitungen aus Deutschland in andere Länder erfolgten und erfolgen,
- dass andere EU-Länder einerseits erhebliche Einspareffekte zu verzeichnen und andererseits LNG-Terminals reaktiviert haben, die in der Vergangenheit schlecht ausgelastet gewesen waren und dies in den Prognosen der Bundesregierung aus dem Frühjahr 2022 ebenfalls nicht (ausreichend) berücksichtigt worden war.
- Heute droht keine Gasmangellage oder Gasversorgungskrise für den Winter 2023/2024, für weitere, über die bislang in Betrieb befindlichen LNG-Vorhaben hinaus besteht auch mittel- und langfristig kein Bedarf:
 - Der Gasverbrauch in Deutschland ist in 2022 deutlich gesunken und liegt auch in 2023 deutlich unter den Verbräuchen der Vorjahre.
 - Die Gasflüsse nach Deutschland sind stabil und ausgeglichen, bereits Anfang Juni 2023 war ein Speicherfüllstand von 75 Prozent erreicht.
 - Deutschland konnte und kann auch künftig grundsätzlich jährlich etwa 35 bis 40 Milliarden Kubikmeter über Gasimporte aus Belgien, den Niederlanden und Frankreich beziehen. Hinzukommen erhebliche Gasimporte aus Norwegen, 46 Milliarden Kubikmeter Gas pro Jahr stehen grundsätzlich allein aus Norwegen zur Verfügung. Außerdem stehen 5 Milliarden Kubikmeter aus eigener Gasförderung in Deutschland zur Verfügung.
 - Darüber hinaus stehen mit dem genehmigten Betrieb der FSRU Esperanza in Wilhelmshaven bzw. der FSRU Neptune in Lubmin Regasifizierungskapazitäten von 7,5 Milliarden Kubikmeter pro Jahr bzw. 5,2 Milliarden Kubikmeter pro Jahr zur Verfügung, hinzu kommt die Regasifizierungskapazität der FSRU Gannet

in Brunsbüttel mit 7,5 Milliarden Kubikmeter pro Jahr.

- Die Bundesregierung rechnet selbst ausweislich des Berichts des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 1. März 2023 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags zu den LNG-Planungen mit deutlichen Überkapazitäten: So wird einerseits ein „Risikoaufschlag“ auf die prognostizierten Gasbedarfe von 10 Prozent unterstellt, der 8,1 Milliarden Kubikmeter entspricht. Zusätzlich rechnet die Bundesregierung noch mit einem „Sicherheitspuffer“ von 34,4 Milliarden Kubikmeter. In Summe bedeutet das 42,5 Milliarden Kubikmeter. Diesen Mengen werden im Bericht des BMWK ausdrücklich keine konkreten Bedarfe, Szenarien oder gar Zahlen entgegengestellt, sondern lediglich allgemeine Erwägungen zu einem Ausfall weiter Teile der bestehenden Infrastruktur durch „Havarie, Sabotage oder andere exogene Ereignisse“. Warum diese Ausfälle zwar die Pipeline-Infrastruktur betreffen sollen, nicht aber die ebenfalls sehr verwundbare LNG-Infrastruktur mit ihren fragilen Lieferketten, bleibt zudem vollständig offen. Das ist in Anbetracht der kürzlich öffentlich bekannt gewordenen Informationen über die Hintergründe und seinerzeitigen Kenntnisse zu den Anschlägen auf die Pipelines NordStream 1 und Nordstream 2 umso bemerkenswerter.
- Tatsächlich geht aus dem Bericht des BMWK vom 1. März 2023 überdies hervor, dass *mit Blick auf zusätzliche Importe bzw. eine LNG-Infrastruktur im Jahr 2030 allenfalls eine jährliche Versorgungslücke von lediglich 4,8 Milliarden Kubikmeter* besteht. Selbst wenn man Osteuropa und Österreich dazu nähme, betrüge die Versorgungslücke in 2030 lediglich 11,6 Milliarden Kubikmeter. Dem liegen folgende Berechnungen auf Grundlage der Angaben des BMWK vom 1. März 2023 an den Haushaltsausschuss zugrunde:

Verfügbares Gas:

Summe der Importe für Deutschland: 64,3 Mrd. Kubikmeter

Eigenförderung Deutschland: 5,0 Mrd. Kubikmeter

gesamtes verfügbares Gas = 64,3 + 5,0 = 69,3 Mrd. Kubikmeter

Gasbedarf:

Bedarf insgesamt (Deutschland + Osteuropa und Österreich):

80,9 Mrd. Kubikmeter

Tatsächliche Versorgungslücke in 2030 (inklusive Osteuropa und Österreich):

80,9 - 69,3 = 11,6 Mrd. Kubikmeter

Tatsächliche Versorgungslücke in 2030 (exklusive Osteuropa und Österreich, nur Deutschland):

74,1 - 69,3 = 4,8 Mrd. Kubikmeter

- Vor diesem Hintergrund sind die Ausbaupläne der Bundesregierung von 54 Milliarden Kubikmeter im Jahr 2030, denen nunmehr das LNGG mit dem vorliegenden Gesetzentwurf „angepasst“ werden soll, deutlich überdimensioniert und nicht pauschal in dieser Größenordnung mit einem „Sicherheitspuffer“ zu begründen.
- Auch aus einer Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 15. Mai 2023 ergibt sich nichts anderes. Bemerkenswert ist, im Gegenteil, vielmehr, dass die Bundesnetzagentur in dieser Stellungnahme nun ausführt, dass mit den bestehenden Kapazitäten (ohne Mukran) die Versorgung auch dann gesichert wäre, wenn es einen kalten Winter gäbe *und* die verbleibenden russischen Lieferungen für Osteuropa ersetzt werden müssten. Nur wenn *zusätzlich* die Lieferung aus Norwegen unterbrochen würde, sei Mukran mit zwei FSRU erforderlich. Darüber hinaus enthält die Stellungnahme einen bemerkenswerten inneren Widerspruch: Die Bundesnetzagentur argumentiert, dass die beiden von Bundesregierung in Mukran beabsichtigten FSRUs notwendig seien, weil wegen bestehender Netzengpässe die Gasmengen aus den zusätzlichen FSRUs in Wilhelmshaven und Stade bis 2026 nicht abtransportiert werden könnten. Daraus folgt,

dass man *entweder* die beiden FSRUs in Mukran braucht *oder* die beiden zusätzlichen FSRUs in Wilhelmshaven und Stade. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind indes alle vier FSRUs aufgeführt.

- Der Gesetzgeber kann und darf einen Bedarf nur auf valider Grundlage feststellen. Diese gibt es nicht.

Für die weiteren rechtlichen Bedenken wird vollen Umfangs auf das als Anlage beigefügte Rechtsgutachten „Bewertung der Rechtskonformität und Umsetzungspraxis des LNG-Beschleunigungsgesetzes“ Bezug genommen, welches die Unterzeichnerin im April 2023 für die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) erstellt hat.

Berlin, 29. Juni 2023

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin

**Bewertung der Rechtskonformität und
Umsetzungspraxis des LNG-
Beschleunigungsgesetzes**

Gliederung

<i>Zusammenfassung</i>	S. 2
<i>1. Annahmen des LNGG-Gesetzgebers zum (beschleunigten) Bedarf für den Neubau fossiler Gasinfrastruktur sind überholt</i>	S. 3
<i>2. Annahmen des LNGG-Gesetzgebers zur Kompatibilität mit Klimazielen und Klimaschutzgesetz sind unzutreffend</i>	S. 10
<i>3. Europarechtswidrige Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen</i>	S. 15
<i>4. Europarechtswidrige Verletzung des für den Schutz der Lebensgrundlagen maßgeblichen Gewässer- und Meeresschutzrechts</i>	S. 22
<i>5. Faktische Abschaffung der für den Schutz der Lebensgrundlagen maßgeblichen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</i>	S. 25
<i>6. Europa- und völkerrechtswidriger Verstoß gegen das Gebot effektiver Beteiligung der Öffentlichkeit</i>	S. 27
<i>7. Gefahr der Schaffung rechtswidriger Fakten durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns ohne hinreichende Beurteilungsgrundlage</i>	S. 29

Zusammenfassung

Das LNG-Beschleunigungsgesetz ist in weiten Teilen europarechtswidrig und basiert auf Annahmen, die jetzt überholt sind bzw. von Beginn an unzutreffend waren. Das Gesetz bedarf mit Blick auf noch nicht realisierte Vorhaben der grundlegenden Revision bzw. der Aufhebung.

Die Feststellung des gesetzlichen Bedarfs für 18 LNG-Vorhaben an bestimmten Standorten basiert auf einer Grundlage, die nicht (mehr) valide ist. Für diese LNG-Vorhaben kann folglich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung qua Gesetz heute kein Bedarf (mehr) und erst recht qua Gesetz heute kein beschleunigter Bedarf (mehr) samt eines überragenden öffentlichen Interesses für den weiteren Neubau fossiler Gasinfrastruktur festgestellt werden.

Auch die Annahmen des LNG-Beschleunigungsgesetzes zur angeblichen Kompatibilität mit Klimazielen und Klimaschutzgesetz waren und sind unzutreffend. Tatsächlich würde die weitere Anwendung des Gesetzes nicht nur zu erheblichen Überkapazitäten und erheblichen fossilen Lock-Ins führen. Das LNG-Beschleunigungsgesetz und die ihm zugrundeliegende Begründung konterkarieren darüber hinaus die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Klima-Beschluss geforderte verbindliche, stetige und deutliche Reduktion von Treibhausgasemissionen bereits bis 2030 sowie ab 2030. Das Abstellen des LNG-Beschleunigungsgesetzes erst auf den Beginn des Jahres 2044 steht mit der vom Bundesverfassungsgericht verlangten rechtzeitigen Einleitung des Übergangs zur Klimaneutralität und den dies konkretisierenden Vorgaben des Klimaschutzgesetzes offensichtlich nicht in Einklang.

Selbstredend sind auch die nicht mit dem Europarecht konformen Regelungen aufzuheben. Das gilt insbesondere für die europarechtswidrige Pauschalausnahme von der Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie den gesetzlichen Regelausschluss schädlicher Gewässerbeeinträchtigungen in Zusammenhang mit LNG-Vorhaben.

Auch ohne LNG-Beschleunigungsgesetz wären Genehmigungsverfahren für land- und wasserseitige LNG-Vorhaben übrigens ohne weiteres möglich, sie unterlägen dann allerdings denselben Verfahrens- und materiellen Anforderungen wie alle anderen immissions- und gewässerschutzrechtlich sowie energiewirtschaftlich relevanten Vorhaben auch.

1. Annahmen des LNGG-Gesetzgebers zum (beschleunigten) Bedarf für den Neubau fossiler Gasinfrastruktur sind überholt

a) Mit dem LNG-Beschleunigungsgesetz (kurz: LNGG)¹ sollte schnellstmöglich eine von russischen Importen unabhängige nationale Gasversorgung ermöglicht werden.

Die „schnellstmögliche Durchführung“ von Vorhaben an in der Anlage zu § 2 LNGG bezeichneten Standorten dient nach § 3 S. 3 LNGG

„dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich“.

Für Vorhaben an den in der Anlage zu § 2 LNGG genannten Standorten schafft § 3 LNGG *„eine gesetzliche Planrechtfertigung und ein beschleunigtes Zulassungs- und Vergabeverfahren“*.²

b) Zur Begründung des Vorstehenden ging der LNGG-Gesetzgeber von Folgendem aus:

„Zur Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Frühjahr und Sommer 2022 genügen die derzeitigen (10.5.2022) Erdgas- und LNG-Importe in Verbindung mit den gegenwärtig vorhandenen rd. 64 TWh (Stand: 05.04.2022) in den nationalen Gasspeichern aufgrund des geringen Heizbedarfs grundsätzlich. Für die darauffolgende Heizperiode ist eine flächendeckende Versorgung derzeit jedoch noch nicht gesichert. Bereits im Winter 2021/2022 war die Versorgung Deutschlands mit Erdgas durch geringe Speicherfüllstände gekennzeichnet. Im Falle einer kurzfristigen Unterbrechung oder eines Komplettausfalls russischer Gaslieferungen, würde eine hinreichende Befüllung der Speicher im Sommer in Vorbereitung auf den nächsten Winter jedoch unmöglich; u. a. die Erfüllung der mit dem Gasspeichergesetz und der geplanten EU-

¹ Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases, „LNG-Beschleunigungsgesetz“ v. 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

² Vgl. BT-Drs. 20/1742 zu § 3, S. 17.

Regulierung gesetzten Füllstandsvorgaben stünde in Gefahr. Eine solche Gasmangellage muss mit allen Kräften vermieden werden. Ohne die schnellstmögliche Errichtung der entsprechenden LNG-Infrastruktur ist eine Substituierung des russischen Gases in dem zur Abwendung schwerster wirtschaftlicher Schäden zwingend erforderlichen Umfang auf absehbare Zeit nicht möglich.“³

Dabei legte der Gesetzgeber des LNGG einen nationalen Gasgesamtverbrauch von rund 1.000 TWh oder 96 Milliarden Kubikmeter pro Jahr⁴ zugrunde, wovon, so der Gesetzgeber, 40 Prozent über russische Erdgaslieferungen an Deutschland gedeckt wurden.⁵

Zu substituieren waren also nach den Annahmen des Gesetzgebers - bei Ausblendung jeglicher Effizienzsteigerungen und Einspareffekte - russische Gaslieferungen an Deutschland in einem Umfang von rund 38 Milliarden Kubikmeter.

c) Die Annahmen des Gesetzgebers aus dem Frühjahr 2022 haben sich nicht bewahrheitet, jedenfalls sind sie überholt. Feststeht heute, dass tatsächlich keine Gasmangellage besteht und erst recht keine „Krise der Gasversorgung“, beides droht auch nicht. Es gab und gibt keine Versorgungslücke, es gab und gibt noch nicht einmal temporäre Gasnetzengpässe.

Selbst die vom Gesetzgeber des LNGG im Frühjahr 2022 befürchtete und dann im Spätsommer tatsächlich eingetretene vollständige Einstellung der russischen Gaslieferungen über die Pipeline NordStream 1 am 31. August 2022 und der Wegfall von Ringflüssen über Polen und Tschechien nach Deutschland konnten substituiert werden - und zwar ohne jeglichen Betrieb auch nur irgendeiner LNG-Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in Deutschland:

aa) Die Gasnachfrage in Deutschland ist zum einen gesunken, zum

³ Vgl. BT-Drs. 20/1742 zu § 1, S. 15.

⁴ Vgl. BT-Drs. 20/1742 Ziffer A., S. 1, sowie zu § 1, S. 15.

⁵ Vgl. BT-Drs. 20/1742 Ziffer A., S. 1, sowie zu § 1, S. 15.

anderen importierte und importiert Deutschland tatsächlich in erheblichem Umfang Gas aus dem europäischen Ausland:

- Die Bundesnetzagentur berechnet den temperaturbereinigten Verbrauchsrückgang im Jahr 2022 im Vergleich zu den Vorjahren (2018 bis 2021). Danach ging 2022 die Erdgasnachfrage in Deutschland um etwa 14 Prozent zurück, was dem Einspareffekt auf Grund veränderter Verbrauchsgewohnheiten entspricht.⁶
- Deutschland konnte und kann ausdrücklich auch nach den aktuellen Ist-Zahlen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) 40 Milliarden Kubikmeter über Gasimporte aus Belgien, den Niederlanden und Frankreich beziehen.⁷ Hinzukommen erhebliche Gasimporte aus Norwegen, 45 Milliarden Kubikmeter Gas pro Jahr stünden grundsätzlich allein aus Norwegen zur Verfügung.⁸
- Die gesetzlichen Füllstandsvorgaben für Gasspeicher wurden für Deutschland frühzeitig insgesamt am 3. September 2022 mit 85 Prozent und am 13. Oktober 2022 mit 95 Prozent erfüllt.⁹ Eine vollständige Befüllung der Gasspeicher in Deutschland zu 100 Prozent war am 14. November 2022 erreicht, Mitte März 2023 und damit zu Ende des Winters sind die Gasspeicher in Deutschland noch immer zu 64 Prozent gefüllt und damit über 20 Prozent über dem Durchschnitt der Vorjahre.¹⁰

⁶ Vgl. *Holz/v.Hirschhausen/Sogalla/Barner/Steigerwald/Kemfert*, Deutschlands Gasversorgung ein Jahr nach russischem Angriff auf Ukraine gesichert, kein weiterer Ausbau von LNG-Terminals nötig, DIW aktuell Nr. 86, 22. Februar 2023, S. 4.

⁷ Vgl. *Berlin*, Table # 2 / 5. Januar 2023, LNG-Terminals: BMWK korrigiert seine Angaben; *Höhne/Marquardt/Fekete*, Pläne für deutsche Flüssigerdgas-Terminals sind massiv überdimensioniert, New Climate Institute, Dezember 2022, S. 1.

⁸ Vgl. *Holz/v.Hirschhausen/Sogalla/Barner/Steigerwald/Kemfert*, a.a.O., S. 5; *Höhne/Marquardt/Fekete*, a.a.O., S. 1, 6.

⁹ Vgl. *Initiative Energie Speicher (INES)*, Versorgungssicherheit Gas, INES-Szenarien (März-Update), 13. Februar 2023, S. 5.

¹⁰ Vgl. *INES*, a.a.O., S. 4, 12; *Wörsdörfer*, Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission, Vortrag im Rahmen des von Europe Calling e.V. am 16. März 2023 veranstalteten Webinars „Die LNG-Frage“.

bb) (Schwimmende) LNG-Terminals in Deutschland haben zur Sicherstellung der nationalen Gasversorgung in 2022 und insbesondere auch im Winter 2022/2023 nicht bzw. allenfalls in äußerst geringem Umfang beigetragen:

- Der Betrieb der FSRU Esperanza in Wilhelmshaven wurde am 16. Dezember 2022 genehmigt, Einspeisungen in das Gasnetz erfolgen erst seit der regulären Betriebsaufnahme Anfang Januar 2023.
- Der Betrieb der FSRU Neptune im Hafen von Lubmin wurde am 14. Januar 2023 genehmigt. Die Einspeisung in das Gasnetz ist marginal und mit 0,2 TWh pro Tag im Februar 2023 vernachlässigbar.¹¹
- Die FSRU Gannet war zwar in Brunsbüttel angekommen, dort aber lediglich im Probetrieb ohne Einspeisung in das Gasnetz gelaufen, zwischenzeitlich hat das Schiff Brunsbüttel zumindest vorerst wegen technischer Probleme wieder verlassen.

d) Diverse Studien und Berichte stellen aktuell fest, dass die Realisierung der seitens der Bundesregierung beabsichtigten Vorhaben, die unter Verweis auf § 3 LNGG in Verbindung mit der Anlage zu § 2 LNGG zugelassen und betrieben werden sollen, zu deutlichen Überkapazitäten und erheblichen fossilen Lock-Ins führen würden:

- *Höhne/Marquardt/Fekete* berechnen in ihrer Studie für das *New Climate Institute* vom Dezember 2022, dass die Pläne für deutsche LNG-Terminals massiv überdimensioniert sind. Danach wären überhaupt allenfalls drei FSRUs vorsorglich erforderlich, um etwaig auftretende Versorgungslücken sicher schließen zu können.¹²
- Ähnlich kommen *Saerbeck/Heilmann/Herndorff/Weiß* für die *Agora Energiewende* im Januar 2023 zu dem Ergebnis, dass die LNG-Szenarien der Bundesregierung das Risiko von Überkapazitäten

¹¹ Vgl. *INES*, a.a.O., S. 4.

¹² Vgl. *Höhne/Marquardt/Fekete*, a.a.O., S. 8.

mit Minderauslastung der Terminals bereits ab Mitte des Jahrzehnts und damit zugleich das Risiko erheblicher Fehlinvestitionen bergen.¹³

- Ausweislich der vom BMWK beim *Energiewirtschaftlichen Institut (EWI)* beauftragten „Analyse der Globalen Gasmärkte bis 2035“ vom Januar 2023 rechnen *Schlund/Gierking/Moritz/Kopp/Junkermann/Diers/Vey* in Summe 2030 „nur“ mit 41 Milliarden Kubikmeter LNG-Kapazität in Deutschland, was lediglich grob der Hälfte der bisherigen Planungen des BMWK entspricht, das von rund 77 Milliarden Kubikmeter in 2030 ausgeht. Und auch bei Terminals mit insgesamt 41 Milliarden Kubikmeter sind diese bei dem aus Klimaschutzgründen erforderlichen sinkenden Gasbedarf dem EWI zufolge allenfalls niedrig ausgelastet. In einem Klimazielkompatiblen Szenario läge die Auslastung 2030 nur zwischen 13 und 18 Prozent.¹⁴
- *Holz/v.Hirschhausen/Sogalla/Barner/Steigerwald/Kempf* berechnen für das *Deutsche Institut für Wirtschaft (DIW)* im Februar 2023, dass (allein) mit den LNG-Terminals in Belgien und den Niederlanden und FSRUs in Deutschland ausreichend LNG-Importkapazitäten zur Verfügung stehen, um sogar auch eine (wieder) steigende Nachfrage in Deutschland im Winter 2023/2024 decken zu können.¹⁵
- Die gesamteuropäischen Planungen der Europäischen Kommission sehen nur zwei FSRUs in Deutschland vor.¹⁶ Die Europäische Kommission warnt auch eindringlich vor der Schaffung

¹³ Vgl. *Saerbeck/Heilmann/Herndorff/Weiß*, Agora Energiewende, Stellungnahme NEP Gas 2022 - 2032, Januar 2023, S. 3, 6.

¹⁴ Siehe dazu auch die Analyse der *DUH*, Unveröffentlichte Analyse im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums zeigt: LNG-Planung der Bundesregierung ist überdimensioniert und widerspricht Klimazielen, Pressemitteilung v. 1. März 2023.

¹⁵ Vgl. *Holz/v.Hirschhausen/Sogalla/Barner/Steigerwald/Kempf*, a.a.O., S. 6, 7.

¹⁶ Vgl. *Europäische Kommission*, REPowerEU-Plan, COM(2022) 230 final.

von Überkapazitäten.¹⁷

- Und schließlich: Die Bundesregierung selbst rechnet ausweislich ihres Berichts vom 3. März 2023 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags zu den LNG-Planungen¹⁸ mit deutlichen Überkapazitäten. Das bestätigen zudem *Höhne/Marquardt/Kachi* in einer weiteren Studie für das *New Climate Institute* vom März 2023, in welcher sie die durch die Bundesregierung an den Haushaltsausschuss übermittelten Bedarfszahlen einer Review unterziehen. Demnach ist ein großer Teil der LNG-Projekte nicht mit einem Bedarf zur Deckung einer Versorgungslücke zu rechtfertigen.¹⁹

Das BMWK gesteht zwischenzeitlich übrigens auch zu, dass seinerzeit seitens des BMWK in die Formulierungshilfe für den Bundestag für die Anlage zu § 2 LNGG „vorsichtshalber mal alles rein geschrieben worden sei“.²⁰

Das genügt für eine valide Grundlage zur gesetzlichen Bedarfsfeststellung nicht (mehr).

e) Sofern zudem teils behauptet wird, die FSRUs gingen außer Betrieb, sobald die landseitigen Terminals den Betrieb aufnahmen, und deshalb eine (beschleunigte) Notwendigkeit für landseitige LNG-Terminals gegeben sei,²¹ gibt es hierfür im LNGG keine Grundlage.

Im Gegenteil sieht § 5 Abs. 2 LNGG eine maximale Betriebsdauer mit fossilem LNG/Erdgas bis Ende 2043 ausdrücklich und gleichermaßen für

¹⁷ *Wörsdörfer*, Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission, Vortrag im Rahmen des von Europe Calling e.V. am 16. März 2023 veranstalteten Webinars „Die LNG-Frage“.

¹⁸ Siehe Ausschuss-Drucksache 3623.

¹⁹ Vgl. *Höhne/Marquardt/Kachi*, Deutsche LNG-Ausbaupläne führen zu Überkapazitäten und gefährden Klimaschutzziele, 17. März 2023

²⁰ So nahezu wörtlich *Graichen*, BMWK, im Rahmen der Diskussion des von Europe Calling e.V. am 16. März 2023 veranstalteten Webinars „Die LNG-Frage“.

²¹ So beispielsweise *Graichen*, BMWK, im Rahmen der Diskussion des von Europe Calling e.V. am 16. März 2023 veranstalteten Webinars „Die LNG-Frage“.

LNG-Landterminals wie für FSRUs vor.

Dementsprechend ist beispielsweise die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der FSRU Esperanza in Wilhelmshaven mit fossilem LNG/Erdgas auch explizit uneingeschränkt bis Ende 2043 zugelassen und ein insoweit rechtlich relevanter Vertrauenstatbestand zugunsten des FSRUs-Betreibers geschaffen worden.²²

f) Aus dem Vorstehenden folgt:

aa) Die Annahmen, auf denen die Feststellung des gesetzlichen Bedarfs bzw. der gesetzlichen Planrechtfertigung nach § 3 LNGG für Vorhaben an den in der Anlage zu § 2 LNGG genannten Standorten basiert, sind nicht (mehr) valide.

Die nationale Energieversorgung war und ist mit den bislang ergriffenen Maßnahmen gesichert.

Mit dem genehmigten Betrieb der FSRU Esperanza in Wilhelmshaven (jährliche Kapazität von 7,5 Milliarden Kubikmeter), dem Betrieb der FSRU Neptune in Lubmin (jährliche Kapazität von 5,2 Milliarden Kubikmeter) sowie dem bevorstehenden Betrieb der FSRU Gannet in Brunsbüttel (jährliche Kapazität von zunächst 3,5 Milliarden Kubikmeter) stehen darüber hinaus bereits vorsorglich Back-Ups in erheblichem Umfang zur Verfügung.

bb) Damit kann für die Realisierung von LNG-Vorhaben an den in der Anlage zu § 2 LNGG genannten Standorten gesetzlich nicht mehr pauschal ein Bedarf und erst recht nicht mehr gesetzlich pauschal ein beschleunigter Bedarf samt eines überragenden öffentlichen Interesses für den weiteren Neubau fossiler Gasinfrastruktur festgestellt werden.

Zwar kann sich eine Planrechtfertigung grundsätzlich aus einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung ergeben. Das gilt allerdings und

²² Vgl. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des *Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg* v. 16. Dezember 2022 (Gz. 40211/1- 9.1.1.1; OL 22-048-01).

notwendig dann nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung unzutreffend ist, es also für das Vorhaben tatsächlich keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte.²³

So aber liegt es hier, und zwar überhaupt und erst recht mit Blick auf die gesetzliche Feststellung eines beschleunigten Bedarfs.

Das wiederum bedeutet, dass an § 3 LNGG sowie an der Anlage zu § 2 LNGG (so) nicht festgehalten werden kann bzw. darf. Die Vorschriften bedürfen vielmehr der grundlegenden Revision bzw. sind aufzuheben. Selbstredend kommt dementsprechend für Vorhabenrealisierungen an bislang nicht in der Anlage zu § 2 LNGG enthaltenen Standorten auch keine weitere gesetzliche Feststellung des (beschleunigten) Bedarfs infolge einer etwaigen Ergänzung der Anlage zu § 2 LNGG in Betracht.

cc) Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass mit dem LNGG nicht etwa originäres LNG-Genehmigungsrecht geschaffen wurde. Das LNGG „modifiziert lediglich“ bestehendes Zulassungsrecht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz.

Das bedeutet im Umkehrschluss, bei Außerkraftsetzung selbst des gesamten LNGG blieben Genehmigungsverfahren für land- und wasserseitige LNG-Vorhaben samt dafür erforderlicher Gewässerausbauten oder Pipelines ohne weiteres möglich, sie unterlägen dann allerdings ausschließlich denselben Anforderungen wie alle anderen immissions- und gewässerschutzrechtlich sowie energiewirtschaftlich relevanten Vorhaben auch.

2. Annahmen des LNGG-Gesetzgebers zur Kompatibilität mit Klimazielen und Klimaschutzgesetz sind unzutreffend

²³ Vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 1995 - 2 BvR 2397/94, NVwZ 1996, 261.

a) Der Gesetzgeber des LNGG verhält sich zur Vereinbarkeit mit den maßgeblichen Klimazielen und dem Klimaschutzgesetz allein wie folgt:

„Das Gesetz sieht vor, dass die Genehmigungen für die LNG-Anlagen in Übereinstimmung mit den deutschen Klimazielen bis spätestens zum 31. Dezember 2043 befristet werden. Ein Weiterbetrieb dieser Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus kann nur für klimaneutralen Wasserstoff und dessen Derivate genehmigt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das Ziel der Klimaneutralität spätestens 2045 weiterhin erreicht werden kann, es zu keinen Fehlinvestitionen oder möglichen Entschädigungsansprüchen kommt und Lock-in-Effekte vermieden werden.“²⁴

„Das Bundesklimaschutzgesetz normiert das Ziel der Emissionsminderung bis 2040 um mind. 88 Prozent. Bis 2045 soll Treibhausgasneutralität erreicht werden. Aufgrund nicht vermeidbarer Emissionen in den Bereichen Industrie und Landwirtschaft ist es erforderlich, bis 2040 keine emissionsbehaftete Energiewandlung zur Strom- oder Wärmeproduktion in nennenswerten Umfang zuzulassen. Daher ist eine Befristung bis 2043 vorgesehen. Erdgas wird als Energieträger zu diesem Zeitpunkt nahezu vollständig ersetzt sein. Die Regelung stellt Kohärenz her zwischen dem Bedürfnis, kurz- bis mittelfristig zusätzliche Kapazitäten zur Einspeisung von Erdgas in das Fernleitungsnetz aufgrund der veränderten energie- und sicherheitspolitischen Bewertung der Abhängigkeit von russischen Erdgaslieferungen zu schaffen und der Einhaltung der gesetzlich normierten Klimaschutzziele.“²⁵

Diese Annahmen des Gesetzgebers waren und sind unzutreffend:

b) Tatsächlich würde es zu erheblichen fossilen Lock-Ins kommen bzw. kommt es zu erheblichen fossilen Lock-Ins. Denn der unter Bezugnahme auf das LNGG massiv vorangetriebene und beabsichtigte Aufbau der LNG-Infrastruktur bindet zwangsläufig Ressourcen und Aufmerksamkeit, die nicht für Energieeffizienz-Maßnahmen und den Ausbau der erneuerbaren

²⁴ Vgl. BT-Drs. 20/1742, zu Ziffer B., S. 2, und zu § 1, S. 16.

²⁵ Vgl. BT-Drs. 20/1742 zu § 5 Nr. 4, S. 20.

Energien zur Verfügung stehen.²⁶

Sind die LNG-Terminals erst einmal gebaut, werden die Betreiber zudem versuchen, sie möglichst lange zu nutzen, damit sich die Investition wirtschaftlich lohnt und möglichst viel Profit abwirft.²⁷

c) Darüber hinaus: Der LGG-Gesetzgeber will im Wesentlichen allein auf den Zeitpunkt 2045 und insofern auf Befristungen für den Betrieb mit fossilem LNG/Erdgas bis Ende 2043 abstellen. Das ist mit dem Klimaschutzgesetz (KSG) als einfachgesetzlicher Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebots aus Art. 20a GG und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar.

aa) Zwar ist die bis 2045 zu erreichende Netto-Treibhausgasneutralität ein maßgebliches Ziel des Klimaschutzgesetzes, siehe § 3 Abs. 2 KSG. Entscheidend für diese Zielerreichung ist indes, dass stringent und frühzeitig ein entsprechender Pfad beschrrieben wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klima-Beschluss vom 21. März 2021 explizit judiziert, dass der Übergang zur Klimaneutralität rechtzeitig einzuleiten ist.²⁸ Das Klimaschutzgesetz verlangt deshalb gerade auch in Umsetzung der Vorgaben des Klima-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts verbindliche und stetige und deutliche Reduktionen zum einen gerade schon bis 2030 sowie zum anderen bereits ab 2030.

Konkret verlangt § 3 Abs. 1 KSG, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert werden. § 4 Abs. 1 KSG legt sodann zur Erreichung der nationalen

²⁶ Siehe nur *Höhne/Marquardt/Fekete*, a.a.O., S. 1, 6; *Holz/v.Hirschhausen/Sogalla/Barner/Steigerwald/Kempf*, a.a.O., S. 7; *Pittel/Eisenack/Hagen/Holz/Vogt/v.Schickfus*, Klimapolitik und Stranded Assets in der fossilen Wirtschaft, *Ökologisches Wirtschaften*, 2022, Ausgabe 37, S. 30; *Rath/Ekardt*, Energiekrise: Rechtsentwicklungen auf EU- und Bundesebene, *NVwZ* 2023, 293, 297.

²⁷ *Höhne/Marquardt/Fekete*, a.a.O., S. 1, 6.

²⁸ 1 BvR 2656/18 u.a., BVerfGE 157, 30 Rn. 248.

Klimaschutzziele nach § 3 Abs. 1 KSG sektorspezifische jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen fest. Diese - für die einzelnen Sektoren jeweils verbindlichen - Jahresemissionsmengen für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 ergeben sich aus der Anlage 2 des KSG.

bb) Damit sind die Annahmen des LNGG-Gesetzgebers - Abstellen auf 2045 sowie auf Befristungen erst bis Ende 2043 - nicht kompatibel, zumal für den Betrieb von Pipelines mit fossilem Erdgas im LNGG überhaupt gar keine Befristungen vorgesehen sind.

Das LNGG gibt zwar keine konkreten Kapazitäten vor. Die relevanten Größenordnungen und die Konterkarierung der stetigen und rechtzeitigen Pfadbeschreitung durch die Anwendung des LNGG können jedoch am Beispiel der bereits planfestgestellten LNG-Anbindungspipeline Wilhelmshaven verdeutlicht werden:

- Der Betrieb der Pipeline wurde vollständig unbefristet mit fossilem Gas und mit einer Kapazität von 22 Milliarden Kubikmeter jährlich genehmigt.²⁹ Das bedeutet, bei der Nutzung bzw. Verbrennung des fossilen Erdgases allein aus dieser einen Leitung würden mindestens 45 Millionen Tonnen CO₂ im Jahr entstehen. Dabei sind die Emissionen aus der Vorkette (Methan-Emissionen aus Förderung, Verarbeitung und Transport, der notwendigen Erschließung neuer Gasfelder usw.) sowie Methan-Emissionen aus Molch- und Verdichterstationen noch nicht berücksichtigt.
- 45 Millionen Tonnen CO₂ entsprechen mehr als 40 Prozent der gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG in 2030 noch zulässigen gesamten Emissionen des Energiesektors;
- sie machen knapp 40 Prozent der gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG in 2030 noch zulässigen gesamten Emissionen des Industriesektors aus;

²⁹ Vgl. *Landesamt für Bergbau und Geologie*, Planfeststellungsbeschluss v. 19. August 2022 (L1.4/L67301/01-32_07/2022-0013).

- sie brauchen mit knapp 70 Prozent die gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG in 2030 noch zulässigen gesamten Emissionen des Gebäudesektors nahezu auf.

cc) Das Bundesverfassungsgericht rekurriert in seinem Klima-Beschluss vom 24. März 2021 maßgeblich auf das CO₂-Emissionsbudget des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU), das aus den Zielen des Klimaabkommens von Paris transparent abgeleitet ist.³⁰ Der SRU hat seine CO₂-Budgetberechnungen in einer Stellungnahme vom 15. Juni 2022 aktualisiert.³¹

Über zehn Jahre wäre mit dem Betrieb der LNG-Anbindungspipeline Wilhelmshaven mit fossilem Gas die Freisetzung von 450 Millionen Tonnen CO₂ verbunden. Sektorenübergreifend bedeutete das allein 15 Prozent (!) des vom SRU angenommenen überhaupt verbleibenden Gesamt-CO₂-Budgets für Deutschland, wenn das 1,5°C-Ziel immerhin noch mit einer 50 prozentigen Wahrscheinlichkeit erreicht werden soll.

Aus alledem wird ohne weiteres ersichtlich, dass die vom LNGG-Gesetzgeber behauptete Kompatibilität mit den Klimazielen und dem Klimaschutzgesetz einer Grundlage entbehrte und entbehrt.

d) Schließlich ist derzeit völlig ungewiss, ob überhaupt und wenn ja, wann neue und geplante Terminals mit grünem Wasserstoff kompatibel sein könnten. Zwar wird seitens der Bundesregierung eine angebliche „Wasserstoff-Readiness“ der Land-LNG-Terminals betont.³² Eine verbindliche Grundlage dafür gibt es im LNGG indes ebenso wenig wie - siehe oben Ziffer 1.e) - eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die

³⁰ BVerfG, Beschl. v. 21 März 2021 - 1 BvR 2656/18 u.a., BVerfGE 157, 30 Rn. 233.

³¹ SRU, Wie viel CO₂ darf Deutschland maximal noch ausstoßen? Fragen und Antworten zum CO₂-Budget, Juni 2022.

³² Vgl. BMWK, Bericht des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministeriums zu Planungen und Kapazitäten der schwimmenden und festen Flüssigerdgasterminals v. 3. März 2023, S. 4, 11, sowie Ausschussdrucksache 3623.

landseitigen Terminals die an den jeweiligen Standorten stationierten FSRUs angeblich „ablösen“. ³³

Folglich ist beispielsweise auch die Aussage des BMWK, das feste LNG-Terminal am Standort Wilhelmshaven sei „von Beginn an als Grüngasterminal für synthetisches, aus grünem Wasserstoff hergestelltes Methan konzipiert“ in keiner Weise gesetzlich unterlegt. Und die FSRU Esperanza in Wilhelmshaven darf, siehe ebenfalls oben Ziffer 1.e), ausdrücklich bis Ende 2043 betrieben werden.

Solange es jedoch an Verbindlichkeit fehlt, handelt es sich insoweit lediglich um Behauptungen oder Absichten, nicht aber fixe Fakten, auf deren Grundlage eine Klimazielkompatibilität berechnet werden könnte. Dazu passt es, dass das BMWK im Weiteren selbst auch keinerlei klare Aussagen in Bezug auf eine „Wasserstoff-Readiness“ trifft.

Auch eine „Wasserstoff-Readiness“ rechtfertigte übrigens nicht den Aufbau von Überkapazitäten, da der Bedarf nach Wasserstoff in Deutschland, und insbesondere nach Importen über den Seeweg, nach jetzigen Erkenntnissen relativ klein ausfallen wird. Darüber hinaus sind noch viele Fragen zur technischen Machbarkeit offen. ³⁴

e) Der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass - entgegen dem materiell-rechtlichen Berücksichtigungsgebot aus § 13 KSG - in keinem (!) der bislang laufenden LNG-Zulassungsverfahren seitens der Antragsteller oder seitens der Exekutive eine auch nur überschlägige Ermittlung und Beschreibung der mit dem jeweiligen Vorhaben verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Treibhausgasemissionen erfolgt ist.

³³ Vgl. *BMWK*, Bericht des Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministeriums zu Planungen und Kapazitäten der schwimmenden und festen Flüssigerdgasterminals v. 3. März 2023, S. 4, sowie Ausschussdrucksache 3623.

³⁴ Vgl. *Höhne/Marquardt/Kachi*, a.a.O.

3. Europarechtswidrige Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen

a) § 4 Abs. 1 LNGG lautet:

„Abweichend von § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ... hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.“

Zur Begründung der Vorschrift führt der Gesetzgeber aus, mit § 4 Abs. 1 LNGG werde Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Richtlinie) für die Sondersituation zur Abwendung einer drohenden Gasmangellage in Deutschland auf Grund der Bedrohungslage durch Russland in das nationale Recht umgesetzt.³⁵

b) § 4 Abs. 1 LNGG normiert in Verbindung mit § 3 LNGG qua Gesetz tatsächlich einen grundsätzlichen Verzicht auf die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für sämtliche in der Anlage zu § 2 genannten LNG-Vorhaben, mit Ausnahme allein der landseitigen Terminals im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 LNGG.

Zwar versucht die Gesetzesbegründung zu suggerieren, dass die Entscheidung, von der Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen Gebrauch zu machen, der zuständigen Behörde im Einzelfall obliege.³⁶

Tatsächlich gibt § 4 Abs. 1 LNGG den Zulassungsbehörden jedoch keinen Entscheidungsspielraum, es handelt sich vielmehr um eine gebundene Entscheidung („hat“).

³⁵ Vgl. BT-Drs. 20/1742 zu § 4.

³⁶ Vgl. BT-Drs. 20/1742 zu § 4.

Die Zulassungsbehörde kann lediglich die Tatbestandsvoraussetzungen der „Eignung einer beschleunigten Zulassung (also einer Zulassung ohne Umweltverträglichkeitsprüfung) als relevanten Beitrag zur Bewältigung oder Abwendung einer Gasversorgungskrise“ prüfen. Auch insofern gibt das Gesetz allerdings das Prüfergebnis bereits vor.

§ 3 LNGG bestimmt nämlich nicht „nur“, dass für die Vorhaben in der Anlage zu § 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gesetzlich festgestellt werden, sondern auch, dass die Vorhaben für die sichere Gasversorgung Deutschlands „*besonders dringlich*“ seien. Die Vorhaben bedürften, so die Gesetzesbegründung zu § 3, „*aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einer schnellstmöglichen Umsetzung*“.³⁷

Das bedeutet in der Sache nicht anderes, als dass die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen durch § 4 Abs. 1 LNGG in Verbindung mit § 3 LNGG grundsätzlich gesetzlich ausgeschlossen wird.³⁸ Wie die Gesetzesbegründung zu § 4 LNGG ausführt, wird für eine „*Sondersituation*“³⁹ eine Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen begründet, *nicht aber für jeweils konkretisierte Einzelfälle* eine von der Exekutive jeweils originär auszufüllende Ausnahmemöglichkeit geschaffen.

c) Vorstehendes wird durch die Vorgehensweise der Zulassungsbehörden bestätigt:

- Das für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb der FSRU Neptune im Hafen von Lubmin

³⁷ Vgl. BT-Drs. 20/1742 zu § 3.

³⁸ Auch *Guckelberger*, Das LNG-Beschleunigungsgesetz - Vorbild für das Planungsrecht oder Sonderfall?, Vortrag im März 2023, sowie *Winter*, Rechtliche Bedenken gegen geplanten LNG-Turbo, Tagesspiegel-Background vom 17./18. September 2022, und *Schlacke/Wentzien/Römling*, Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket?, NVwZ 2022, 1577, 1586, sehen in der Regelung eine pauschale Ausnahme von der UVP-Pflicht.

³⁹ Vgl. BT-Drs. 20/1742 zu § 4.

zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern behauptet schlicht „eine drohende Krise der Gasversorgung“,⁴⁰ ohne zu prüfen und zu belegen, dass und warum seiner Auffassung nach im maßgeblichen Zeitpunkt der Genehmigungserteilung am 14. Januar 2023 angeblich eine *Gasversorgungskrise* bestand. Der zeitliche Unterschied zwischen einer „beschleunigten Zulassung“, also einer Zulassung ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, und einer Zulassung mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht einmal überschlägig beziffert. Es fehlt jegliche Begründung, dass und warum auch nur eine (vermeintliche) Verzögerung von wenigen Wochen grundlegende Folgen für die Energieversorgung der Bevölkerung in Deutschland gehabt hätte oder hätte haben können, obwohl übrigens grundlegende Umweltdaten bereits aus anderen Verfahren zur Verfügung gestanden hätten.

- Das Landesamt für Bergbau und Energie stellt in seinem Planfeststellungsbeschluss vom 19. August 2022 betreffend die LNG-Anbindungspipeline Wilhelmshaven die gesetzlichen Vorgaben dar und anschließend daran sogleich fest, dass das mit dem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Vorhaben, „unzweifelhaft dazu geeignet“ sei, einen relevanten Beitrag im Sinne von § 4 Abs. 1 LNGG zu leisten“. ⁴¹ Im Weiteren fehlt auch hier jegliche Auseinandersetzung damit, dass und warum eine (zudem ebenfalls in keiner Weise bezifferte) angebliche zeitliche Verzögerung bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung grundlegende Folgen für die Energieversorgung der Bevölkerung in Deutschland gehabt hätte oder hätte haben können.
- Ebenso wenig legt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg für die am 16. Dezember 2022 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb der FSRU Esperanza in Wilhelmshaven dar, dass und warum eine angebliche, aber nicht konkret bezifferte zeitliche Verzögerung bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung grundlegende Folgen für die Energieversorgung der Bevölkerung in

⁴⁰ Vgl. *Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern*, Genehmigungsbescheid v. 14. Januar 2023 (Nr. 9.1.1.1 G-60.049/22-51), S. 29, 42. □

⁴¹ Vgl. *Landesamt für Bergbau und Geologie*, Planfeststellungsbeschluss v. 19. August 2022 (L1.4/L67301/01-32_07/2022-0013), S. 74.

Deutschland gehabt hätte oder hätte haben können.⁴²

§ 4 Abs. 1 LNGG wird in der Zulassungspraxis wie ein Automatismus, nicht aber im Sinne einer tatsächlichen und fundierten Einzelfallbetrachtung im Hinblick auf sämtliche Tatbestandsmerkmale im jeweils relevanten Zulassungszeitpunkt angewandt.

Das gilt noch einmal mehr, weil - siehe unten Ziffer 7. - im LNGG auch weitreichende neue Möglichkeiten der Zulassung des vorzeitigen Beginns geschaffen wurden. Danach kann nicht nur, sondern „soll“ sogar der vorzeitige Beginn „bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit“ zugelassen werden (§ 5 Abs. 1 S. 3, § 7 Abs. 1 S. 3 LNGG).

All diese „zusätzlichen“ Beschleunigungsmöglichkeiten bleiben im Rahmen von § 4 Abs. 1 LNGG jedoch unberücksichtigt, die Anwendung in der Zulassungspraxis bestätigt § 4 Abs. 1 LNGG als grundsätzliche gesetzliche Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

d) Diese im LNGG erfolgte grundsätzliche gesetzliche Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen begründet grundlegende Zweifel mit Blick auf ihre Vereinbarkeit mit dem einschlägigen Europarecht.⁴³

aa) Die Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. LNGG geht bereits von einer überholten Rechtslage aus. Die „alte“ UVP-Richtlinie 2011/92/EU⁴⁴ ist nämlich durch die Richtlinie 2014/52/EU⁴⁵ geändert worden.

Geändert wurde dabei auch Art. 2 Abs. 4. Gemäß dem folglich

⁴² Vgl. *Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg*, undatiertes „Vermerk zur Gewährung der Ausnahme von den Anforderungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG)“.

⁴³ Siehe auch *Guckelberger*, a.a.O.; *Winter*, a.a.O.; *Schlacke/Wentzien/Römling*, a.a.O., S. 1586; *Kment/Fimpel*, LNG-Terminals ohne UVP - heiligt der Zweck die Mittel?, NuR 2022, 599, 604; *green legal impact*, Neues LNG-Beschleunigungsgesetz geht zulasten von Klimaschutz sowie Klage- und Beteiligungsrechten, Positionspapier, Mai 2022, Ziffer 2.2.

⁴⁴ ABl. 2012 L 26,1.

⁴⁵ ABl. 2014 L 124,1.

maßgeblichen Art. 2 Abs. 4 in der Fassung der UVP-Richtlinie 2024/52/EU ist der Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung *nur in Ausnahmefällen und nur nach Einzelfallbetrachtung für ein konkretes Projekt* zulässig. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung ist nachzuweisen, dass und wie sich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nachteilig auf den Zweck des Projektes auswirken würde.

Diese Voraussetzungen haben weder im Wortlaut des § 4 Abs. 1 LNGG noch in der Gesetzesbegründung Niederschlag gefunden, sie sind - siehe soeben Ziffer 3.c) - auch nicht Gegenstand der Zulassungspraxis.

Das ist weder mit der zwingenden Anforderung der Einzelfallbetrachtung noch mit dem Gebot der überhaupt engen Auslegung des Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie⁴⁶ vereinbar und begründet mithin grundlegende Zweifel an der Europarechtskonformität der deutschen Regelung.

Vorstehendes bestätigt im Übrigen auch die so genannte „EU-Notfall-Verordnung“, also die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates „zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ vom 22. Dezember 2022.⁴⁷

Mit dieser Verordnung sollen die Verfahren zum Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Die Verordnung sieht dafür vor, dass für bestimmte Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. So insbesondere auch für Repowering-Vorhaben und in ausgewiesenen erneuerbaren-Energien-Gebieten, für die aber zuvor bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde.

Für LNG-Vorhaben wurde durch das Europarecht demgegenüber gerade keine entsprechende grundsätzliche Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt, so dass für

⁴⁶ *Europäische Kommission*, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 14. November 2019, ABI. 2019 C 386/05, 15; *Schlacke/Wentzien/Römling*, a.a.O., S. 1586; *Kment/Fimpel*, a.a.O., S. 602. Zum Begriff „Ausnahmefälle“ siehe auch EuGH, Urt. v. 19. September 2000 - C-287/98, ECLI:EU:C:2000:468 Rn. 49 ff. - Linster.

⁴⁷ ABI. 2022 L 335, 36.

sämtliche LNG-Vorhaben unverändert die Vorgaben des Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie gelten.

bb) Entsprechend der gebotenen engen Auslegung des Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie wurde die Vorschrift übrigens unionsweit in der Vergangenheit entsprechend restriktiv angewandt. Für den Energiesektor listet die Europäische Kommission in ihrem „*Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung*“⁴⁸ überhaupt nur zwei Ausnahmefälle auf.

Im ersten Fall musste dabei konkret nachgewiesen werden, dass die Gefahr für die Stromversorgungssicherheit „bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich“ ist und die Dringlichkeit des Projekts das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung rechtfertigen kann.⁴⁹ Im zweiten Fall ging es (vor Erlass der oben genannten „Notfall-Verordnung“) um ein Projekt im Bereich der erneuerbaren Energien.⁵⁰

Für die beiden konkreten Projekte wurde jeweils im Einzelfall eine so große Notwendigkeit dargelegt, dass eine Nichtfortsetzung der bestimmten einzelnen Vorhaben dem öffentlichen Interesse zuwidergelaufen wäre und dadurch die politische, administrative oder wirtschaftliche Stabilität bzw. Sicherheit gefährdet worden wäre.⁵¹

Diese dezidierte Darlegungslast im Einzelfall kann eine gesetzliche Vorschrift aus der Natur der Sache nicht erfüllen, sie wird auch durch die „automatische“ Anwendung von § 4 Abs. 1 LNGG in Verbindung mit § 3 LNGG in der Praxis nicht erfüllt.

e) Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung müssten - ähnlich wie

⁴⁸ *Europäische Kommission*, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, a.a.O.; *Kment/Fimpel*, a.a.O., S. 602.

⁴⁹ EuGH, Urt. v. 29. Juli 2019 - C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 Rn. 101 f. - Doel.

⁵⁰ *Europäische Kommission*, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, a.a.O., S. 16; *Kment/Fimpel*, a.a.O., S. 602.

⁵¹ *Europäische Kommission*, Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, a.a.O., S. 16; *Kment/Fimpel*, a.a.O., S. 602.

im Rahmen von § 13 KSG - insbesondere auch die Auswirkungen eines Vorhabens auf das Schutzgut des globalen Klimas identifiziert, beschrieben und bewertet werden, und zwar ausdrücklich sowohl in Bezug auf die unmittelbaren als auch die mittelbaren Klimaauswirkungen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Richtlinie 2014/52/EU).

Mit Blick auf die LNG-Vorhaben bedeutet das, dass nicht nur die Klimarelevanz von Errichtung und Betrieb von FSRUs und Pipelines, sondern ebenso der anschließenden Nutzung des regasifizierten LNG, der Auswirkungen von Fracking-Methoden und Methanleckagen usw. betrachtet werden müssten.

All das wird nicht nur durch das Ignorieren der verbindlichen Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes in der bisherigen LNG-Zulassungspraxis, sondern mit § 4 Abs. 1 LNGG auch noch qua Gesetz ausgeblendet. Die Lösung einer unstrittig seit dem 24. Februar 2022 geänderten Situation der Sicherstellung der Energieversorgung wird auch insofern nicht mit der Klimakrise zusammen gedacht, sondern gegen sie ausgespielt.

4. Europarechtswidrige Verletzung des für den Schutz der Lebensgrundlagen maßgeblichen Gewässer- und Meeresschutzrechts

Die gesetzliche Regelvermutung des § 7 S. 1 Nr. 4 LNGG zur angeblich regelmäßigen Unschädlichkeit sämtlicher Gewässereinleitungen und -entnahmen in Zusammenhang mit dem Betrieb von Vorhaben nach dem LNGG ist ebenfalls europarechtswidrig. Sie konterkariert das für den Schutz unserer Lebensgrundlagen maßgebliche Gewässer- und Meeresschutzrecht.

a) § 7 S. 1 Nr. 4 LNGG sieht vor, dass

„bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Absatz 1 durch die Entnahmen und Wiedereinleitungen von Wasser, die für den Betrieb der Vorhaben erforderlich sind, in der Regel keine schädlichen, auch

durch den Erlass einzuhaltender Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren, Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erwarten sind“. □

b) Die Vorschrift verstößt gegen verbindliche und in der herausragenden Bedeutung des Gewässer- und Meeresschutzes begründete Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.⁵²

Die Wasserrahmenrichtlinie gilt ausdrücklich auch für Küstengewässer. Sie enthält in ihrem Art. 4 Abs. 1 ein striktes Verschlechterungsverbot, das sich sowohl auf Schadstoffeinträge - sei es durch direkte oder indirekte Einleitungen (beispielsweise von Bioziden) oder etwa durch Sedimentbewegungen - als auch auf Temperaturveränderungen und auf jede sonstige ungünstige Entwicklung bezieht.

Sowohl der EuGH als auch das Bundesverwaltungsgericht haben dazu eine klare Rechtsprechung entwickelt, wonach das Verschlechterungsverbot gerade auch *unmittelbare Geltung bei der Genehmigung eines konkreten Vorhabens* entfaltet.⁵³

Das heißt, die Frage einer möglichen Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie durch Gewässereinleitungen oder Wasserentnahmen ist jeweils im Einzelfall *anhand der jeweiligen konkreten Gegebenheiten eben des konkreten Vorhabens* zu prüfen.

Der EuGH hat dementsprechend judiziert, dass es rechtlich unzulässig ist, bestimmte Tätigkeiten von vornherein aus dem eigentlich einschlägig umweltrechtlichen Anwendungsbereich mit der allgemeinen Feststellung auszunehmen, diese Tätigkeiten führten angeblich bzw. in der Regel nicht zu einer Verschlechterung.⁵⁴ Die pauschale Vorgabe eines „Prüfungsergebnisses“ durch den Gesetzgeber scheidet damit aus.⁵⁵

⁵² ABI. 2000 L 327, 1.

⁵³ EuGH, Urt. v. 1. Juli 2015, C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 - Weservertiefung.

⁵⁴ Siehe zum Verschlechterungsverbot nach der FFH-Richtlinie EuGH, Urt. v. 4. März 2010 - C-241/08, BeckRS 2010, 90243 (Kommission ././ Frankreich).

⁵⁵ Siehe auch *Winter*, a.a.O.

c) Die Wasserrahmenrichtlinie verkennt übrigens nicht, dass es Fälle geben kann, in denen der Gewässerschutz möglicherweise zurückstehen muss. Für diese Einzelfälle eröffnet Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie etwa die Möglichkeit eines Ausgleichs einander widerstreitender Interessen des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung.⁵⁶

Auch diese Entscheidung haben die Behörden jedoch anhand der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls zu treffen; eine Pauschalausnahme, die bereits das Entstehen schädlicher Gewässerveränderungen qua Gesetz regelmäßig ausschließt, ermöglicht die übergeordnete Wasserrahmenrichtlinie aus guten Gründen nicht.

d) Um einen Eindruck davon zu vermitteln, dass, inwiefern und mit welcher Selbstverständlichkeit gleichwohl auf § 7 S. 1 Nr. 4 LNGG in LNG-Genehmigungsverfahren rekurriert wird, sei beispielhaft eine Feststellung des StaatlichGen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg gegenüber Uniper mit Blick auf die massiven Biozideinleitungen durch die von Uniper betriebene FSRU Esperanza in Wilhelmshaven in unmittelbarer Nachbarschaft zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und zu herausragenden Tourismusgebieten zitiert:

„Die in Antragskonferenz angekündigten Ausarbeitungen und Gutachten zur Einleitung der Abwässer ... liegen Ihnen offenbar noch nicht vor. ... UGC hat in dem Antragsdokument 16.01_UGC_EDW_ auf die sich aus dem LNGG ergebende gesetzliche Fiktion zur Schädlichkeit einer solchen Einleitung hingewiesen (§ 7 S. 1 Nr. 4 LNGG), wonach bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 durch die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser zum Zweck der Regasifizierung verflüssigten Erdgases in der Regel keine schädlichen ... Gewässerverunreinigungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erwarten sind. Unter dieser Prämisse werden die Auswirkungsbetrachtungen erst im weiteren Verfahren als Unterlagen nachgereicht werden. Bzgl. der

⁵⁶ Siehe auch EuGH, Urt. v. 4. Mai 2016, C-346/14, ECLI:EU:C:2016:322 - Rechtfertigung von Gewässerverschlechterungen.

*betriebsbedingten Auswirkungen des FSRU (Anlage im Gewässer) auf das Gewässer liegen hier bisher keine Kenntnisse vor.*⁵⁷

Im Folgenden wurden dann bekanntlich für den Betrieb der FSRU Esperanza unbefristet erhebliche Biozideinleitungen in die Jade erlaubt.⁵⁸

5. Faktische Abschaffung der für den Schutz der Lebensgrundlagen maßgeblichen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

a) Die in den §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist ein zentrales Instrument des Naturschutzrechts. Ihr kommt in Zeiten von Klima- und Biodiversitätskrise und mithin für den Schutz unserer Lebensgrundlagen eine ebenso zentrale Bedeutung zu.

Die Eingriffsregelung sieht vor, dass nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Natur durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Um diese Kompensation tatsächlich zu gewährleisten, sind im Falle unvermeidbarer erheblicher Eingriffe in die Natur Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausdrücklich zeitgleich mit der eigentlichen Zulassungsentscheidung für das beeinträchtigende Vorhaben festzusetzen und anschließend zu realisieren (vgl. § 17 BNatSchG).

b) Ihrem Wesen nach erfolgen die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen regelmäßig gerade nicht dort, wo das Vorhaben errichtet wird, also der erhebliche Eingriff erfolgt. Sie erfolgen an anderen Örtlichkeiten, die für die Realisierung eines Ausgleichs oder Ersatzes der durch das Vorhaben

⁵⁷ Verfahrensakte des *Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg* „FSRU Fa. Uniper“, E-Mail v. 9. Juni 2022, Bd. 3, Bl. 60 f.

⁵⁸ Durch immissionsschutzrechtliche Genehmigung des *Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg* v. 16. Dezember 2022 (Gz. 40211/1- 9.1.1.1; OL 22-048-01) und wasserrechtliche Erlaubnis des *Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasser-, Küsten- und Naturschutz* (NLWKN) v. 16. Dezember 2022 (Gz. D 6 O 10 - 62011 – 695-001).

zerstörten Naturfunktionen geeignet sind.

Das wiederum bedeutet, Festsetzung und Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben aus der Natur der Sache in der Regel gar nicht das Potenzial, die Realisierung des beeinträchtigenden Vorhabens zu behindern oder auch nur zu verzögern.

Dessen ungeachtet sieht § 6 LNGG für LNG-Vorhaben, die ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt werden, vor, dass die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr zeitgleich, sondern erst bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen kann und mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung begonnen werden muss. Ein Endzeitpunkt wird überhaupt nicht genannt.

Offensichtlich soll nicht zwecks Beschleunigung, sondern „bei Gelegenheit“ der jetzigen Beschleunigungsdiskussion die bei Vorhabenträgern und einigen Behörden grundsätzlich ungeliebte Eingriffsregelung faktisch abgeschafft werden.

c) Diesem „Anliegen“ entspricht die tatsächliche Genehmigungspraxis. Sie sieht so aus, dass nicht einmal das in § 6 Nr. 1 LNGG „immerhin“ noch eröffnete Ermessen ausgeübt wird. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern beispielsweise übernimmt in seiner Genehmigung für den Betrieb der FSRU Neptune in Lubmin durch die Deutsche ReGas unter der Überschrift „Naturschutzrechtliche Auflagen“ als Nebenbestimmung zur „zeitlichen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen“ ausschließlich den Gesetzeswortlaut ohne jede Prüfung der konkreten Erfordernisse der überragenden und sensiblen Natur im Greifswalder Bodden und vor der Ostküste Rügens. Unter Ziffer 7.2. heißt es lediglich:

„Nach § 6 LNGG ist die Anwendung des BNatSchG bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 LNGG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen. Hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nachträglich zu machen. § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG ist entsprechend anzuwenden.“⁵⁹ □

Selbst Maßnahmen zur Sicherung der Kompensationsflächen, also etwa die Eintragung einer Dienstbarkeit für Grundstücke, auf denen Realkompensation umgesetzt werden soll, können noch bis zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung nachgewiesen werden.⁶⁰ Für den Fall, dass die fraglichen Grundstücke in zwei Jahren unter Umständen nicht mehr gesichert werden können oder gar nicht mehr zur Verfügung stehen, wird überhaupt keine Regelung getroffen. Was dann passiert, ist vollständig offen.

6. Europa- und völkerrechtswidriger Verstoß gegen das Gebot effektiver Beteiligung der Öffentlichkeit

a) Die ohnehin kurzen Auslegungs- und Einwendungsfristen des bisherigen Genehmigungs- und Fachplanungsrechts sind durch das LNKG noch einmal weiter deutlich verkürzt worden.

Konkret wurden die Auslegungsfristen von einem Monat auf eine Woche begrenzt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 LNKG - abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG; § 7 Nr. 1 LNKG - abweichend von § 70 Abs. 1 S.1 WHG; § 8 Abs. 1 Nr. 1a) LNKG - abweichend von § 43a EnWG). Die Einwendungsfristen wurden entweder von einem Monat auf eine Woche verkürzt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 LNKG - abweichend von § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG) bzw. von zwei Wochen auf eine Woche (vgl. § 7 Nr. 2 LNKG -

⁵⁹ Vgl. *Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern*, Genehmigungsbescheid v. 14. Januar 2023 (Nr. 9.1.1.1 G-60.049/22-51), Ziffer 7.2.□

⁶⁰ Vgl. *Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern*, Genehmigungsbescheid v. 14. Januar 2023 (Nr. 9.1.1.1 G-60.049/22-51), Ziffer 7.4.□

abweichend von § 70 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 WHG; § 8 Abs. 1 Nr. 1b) LNGG -
abweichend □ von § 43a EnWG.)

b) Art. 6 Abs. 3 der Aarhus-Konvention verlangt, dass die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vorsehen, damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur *effektiven* Vorbereitung und Beteiligung gegeben wird.

In Umsetzung dieser Vorgaben der Aarhus-Konvention legen Art. 3 und Art. 4 der Beteiligungsrichtlinie 2003/35/EG⁶¹ fest, dass die betroffene Öffentlichkeit nicht nur frühzeitig, sondern auch *in effektiver Weise* die Möglichkeit erhält, sich an den umweltbezogenen Entscheidungsverfahren zu beteiligen, und zu diesem Zweck das Recht hat, der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden gegenüber Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn alle Optionen noch offen stehen und bevor die Entscheidung über den Genehmigungsantrag getroffen wird.

Das wird mit den zitierten Vorschriften des LNGG nicht nur nicht gewährleistet, sondern konterkariert.⁶² Die Auslegungs- und Einwendungsfristen des LNGG sind derart kurz, dass keine sach- und fachgerechte Auseinandersetzung mit den jeweiligen umfangreichen Sachverhalten möglich ist.

Das gilt sowohl für hauptamtlich mit den Fragestellungen befasste Mitarbeiter*innen von Umweltverbänden als auch und erst recht für ehrenamtlich Engagierte und privat Betroffene.

Und es gilt noch einmal mehr, weil beispielsweise die Antragsunterlagen seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern für das Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb der FSRU Neptune in Lubmin nicht ins Internet eingestellt wurden, sondern nur eine

⁶¹ Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. 2003 L 156, 17.

⁶² Siehe auch *Guckelberger*, a.a.O.; *Winter*, a.a.O.; *green legal impact*, a.a.O.

Einsicht vor Ort in Stralsund und Lubmin mit entsprechend aufwendiger An- und Abreise, während der Dienstzeiten und nach vorheriger Terminabsprache möglich war.⁶³

Die Vorgaben des LNGG widersprechen dabei übrigens nicht nur dem verbindlichen Europa- und Völkerrecht. Denn dem Verwaltungsverfahren kommt schließlich noch mehr als eine bloß dienende Funktion zu.⁶⁴ Beschleunigungsmaßnahmen bergen deshalb auch die Gefahr von Akzeptanzverlusten bei den jeweils Betroffenen und bei der Öffentlichkeit, zumal der Beschleunigungseffekt bei den hier offensichtlich nur auf wenige Wochen bezogenen Verkürzungsregelungen in hohem Maße fraglich ist.

7. Gefahr der Schaffung rechtswidriger Fakten durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns ohne hinreichende Beurteilungsgrundlage

a) Mit der Änderung des LNGG vom 8. Oktober 2022 wurden § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 LNGG ergänzt.

Die Vorschriften sehen vor, dass die zuständige Behörde den vorzeitigen Beginn bei Entscheidungen zu Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG bzw. Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 abweichend von § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bzw. abweichend von § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG

„bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen zulassen [kann], wenn

a) für diese Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung

⁶³ Vgl. *Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern*, Bekanntmachung Nr. B 442 vom 7. November 2022.

⁶⁴ Siehe auch *Burgi/Nischwitz/Zimmermann*, Beschleunigung bei Planung, Genehmigung und Vergabe, NVwZ 2022, 1321, 1324; *Groß*, Beschleunigungsgesetzgebung - Rückblick und Ausblick, ZUR 2021, 75 (77); *Hufen/Siegel*, Fehler im Verwaltungsverfahren, 7. Aufl. 2021, Rn. 911 ff.

durchgeführt werden muss, □

b) die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und □

c) auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.“□

Der Antragsteller hat in diesen Fällen lediglich „die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens und den Grund für die nicht rechtzeitige Erstellung der vollständigen Unterlagen darzulegen“ und „die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzureichen“ (§ 5 Abs. 1 S. 2, § 7 Abs. 1 S. 2 LNGG). Eine Konkretisierung dieser Anforderungen gibt es nicht, auch die Gesetzesbegründung wiederholt allein den Gesetzeswortlaut.⁶⁵

Der vorzeitige Beginn „soll“ darüber hinaus bereits *vor* der Beteiligung der Öffentlichkeit zugelassen werden (§ 5 Abs. 1 S. 3, § 7 Abs. 1 S. 3 LNGG).

Mit diesen Regelungen werden die bisher geltenden grundlegenden Maßstäbe der rechtlichen Zulässigkeit eines vorzeitigen Beginns, die die Schaffung vollendeter rechtswidriger Tatsachen verhindern und einen tatsächlich effektiven Rechtsschutz im Hauptverfahren sicherstellen sollen, als „ungültig“ erklärt:

b) So musste bisher - zum einen - beispielsweise das wasserrechtliche Verfahren bei der Antragstellung für die endgültige Entscheidung schon begonnen haben, also eingeleitet worden sein. Eine isolierte Entscheidung nach § 17 Abs. WHG ohne dazu gehörendes eingeleitetes Hauptverfahren war unzulässig.⁶⁶ Das wiederum heißt, dass der frühestens mögliche Zeitpunkt für eine Zulassungsentscheidung nach § 17 WHG *nach der Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen für das Hauptverfahren* lag, wenn die Behörde nach

⁶⁵ Vgl. BT-Drs. 20/3497 Art. 6, dort Begründung zu § 5 Abs. 1 Nr. 5, § 7 Abs. 1 Nr. 5 LNGG.

⁶⁶ Vgl. Knopp/Müller, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp (Hrsg.), WHG, Stand: Februar 2022, § 17 Rn. 22, 27; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 17 Rn. 5; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 17 Rn. 8.

Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit zu erkennen gibt, dass sie das Verfahren durchführen will.

Zwar geben - zum anderen - weder § 8a BImSchG noch § 17 WHG konkret vor, ob ein vorzeitiger Beginn in Verfahren, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch bereits vor Ablauf der auf die spätere Entscheidung bezogenen Einwendungs- und Stellungnahmefrist zugelassen werden kann. In der Literatur wird das teils strikt verneint, da gesichert sein müsse, dass etwaige Einwendungen berücksichtigt werden können;⁶⁷ teils wird es jedenfalls regelmäßig als geboten angesehen, den Fristablauf abzuwarten.⁶⁸ Nach wieder anderer Ansicht ist nicht auf eine Frist, sondern materiell auf das Vorhandensein einer hinreichenden Tatsachengrundlage abzustellen,⁶⁹ wobei allerdings fraglich ist, wie eine Zulassungsbehörde noch vor Ablauf der Einwendungsfrist überhaupt wissen kann, ob ihr für die zu treffende Prognose ausreichendes Tatsachenmaterial zur Verfügung steht.⁷⁰

Unabhängig davon, welche der Auffassungen vorzugswürdig ist - mit § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 LNKG wird maßgeblich über alle drei hinausgegangen, indem der vorzeitige Beginn nicht nur vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zugelassen werden soll, sondern auch noch ohne Vorlage vollständiger Antragsunterlagen zugelassen werden kann. Eine auch nur hinreichende Beurteilungsgrundlage ist damit nicht gewährleistet.

In der Sache führt das dazu, dass rechtswidrige Fakten geschaffen werden (können) und jedenfalls mit Blick auf die endgültige Genehmigungsentscheidung maßgebliche (faktische) Bindungswirkungen

⁶⁷ Vgl. etwa *Schwerdtfeger*, in: Appell/Ohms/Saurer (Hrsg.), BImSchG, § 8a Rn. 21 m.w.N.

⁶⁸ Vgl. etwa *Knopp/Müller*, a.a.O., § 17 Rn. 47; siehe auch BVerfG, Beschl. v. 30. April 1991 - 7 C 35/90, juris, Rn. 11.

⁶⁹ Vgl. *Pape*, in Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, Stand: September 2022, § 17 WHG, Rn. 20; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Februar 2020 - OVG 11 S 8/20, ZUR 2020, 368, 370.

⁷⁰ *Wolff*, Energie- und Infrastrukturpolitik in Zeiten von Krieg und Klimakrise, NdsVBl. 2022, 361, 363.

erzeugt werden.⁷¹ □

Berlin, 19. April 2023

Rechtsanwältin

Dr. Cornelia Ziehm

⁷¹ Zu der schon im Rahmen der ersten Fassung des LGG erfolgten „beispiellosen Lockerung“ der Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns auch für Anbindungspipelines nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 LGG, § 44c EnWG siehe *Wolff*, a.a.O., S. 363.